

# Sitzungsunterlagen

12. Sitzung

22.11.2023

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Erarbeitung eines Klimaschutzplans für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Marienheide	
Vorlage BV/130/23	5
Klimaschutzplan-Vorstellung_1023 BV/130/23	7
TOP Ö 2 Photovoltaik-Förderung durch die Gemeinde - Haushaltsjahr 2024	
Vorlage BV/129/23	19
TOP Ö 3 Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie für die Mobilitätsentwicklung der Gemeinde Marienheide; Beschluss	
Vorlage BV/126/23	21
TOP Ö 4 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“; Beratung über die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch	
Vorlage BV/127/23	25
Staedtebauliche_Begründung_mit_Umweltbericht BV/127/23	28
Bebauungsplan_69_Planzeichnung BV/127/23	71
Uebersichtsplan_Geltungsbereich BV/127/23	72
TOP Ö 5 Antrag von RM Zander vom 14.10.2023; Flächenermittlung u. Fördermaßnahmen von Photovoltaikanlagen	
AntragPVAanlagen24-10-23 AT/115/23	73

- Mitglieder des Ausschusses für Klima und Umwelt
- **Nachrichtlich** an die Ratsmitglieder die nicht dem Ausschuss für Klima und Umwelt angehören

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu folgender Sitzung ein:

Gremium		
<b>Ausschuss für Klima und Umwelt</b>		<b>12. Sitzung</b>
Wochentag	Datum	Uhrzeit
<b>Mittwoch</b>	<b>22.11.2023</b>	<b>18:00 Uhr</b>
Sitzungsort		
<b>Rathaus, Sitzungssaal, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide</b>		

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

TOP	Beratungsgegenstand	Drucks. Nr.	Bemerk.
1	Erarbeitung eines Klimaschutzplans für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Marienheide	<b>BV/130/23</b>	
2	Photovoltaik-Förderung durch die Gemeinde - Haushaltsjahr 2024	<b>BV/129/23</b>	
3	Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie für die Mobilitätsentwicklung der Gemeinde Marienheide; Beschluss	<b>BV/126/23</b>	
4	Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“; Beratung über die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch	<b>BV/127/23</b>	

5	Antrag von RM Zander vom 14.10.1023; Flächenermittlung u. Fördermaßnahmen von Photovoltaikanlagen	<b>AT/115/23</b>	
6	Mitteilungen und Verschiedenes		

Freundliche Grüße

gez. Michael Schiefer

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Erarbeitung eines Klimaschutzplans für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Klima und Umwelt	22.11.2023			
Rat	05.12.2023			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  Ja

Ergebnisplan



Finanzplan



Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	20.000 Euro
Kostenstelle	960400	Produkt	
Investition		Sachkonto	529100

### Sachverhalt:

Die Klimabildung spielt eine wichtige Rolle beim Klimaschutz, da sie Menschen dabei unterstützt, ein besseres Verständnis für den Klimawandel und seine Auswirkungen zu entwickeln. Durch Bildung können wir lernen, wie unser Verhalten und unsere Entscheidungen den Klimawandel beeinflussen und welche Maßnahmen wir ergreifen können, um die Treibhausgasemissionen zu senken. Indem wir uns über erneuerbare Energien, Energieeffizienz, nachhaltige Landwirtschaft, klimafreundlichen und

nachhaltigen Konsum sowie andere klimafreundliche Praktiken informieren, können wir unseren eigenen ökologischen Fußabdruck verringern und andere dazu ermutigen, dasselbe zu tun. Die Klimabildung trägt somit dazu bei, Bewusstsein zu schaffen, Verhaltensänderungen zu fördern und letztendlich den Klimaschutz voranzutreiben.

Eine kompakte Informationsgrundlage zur Vermittlung von klimaschutzorientierten Informationen bietet das Konzept des „Klimasparbuchs“. Das Klimasparbuch ist ein praxisorientierter Ratgeber und grüner Guide für den Klimaschutz vor Ort. Zusammen mit dem Oekom Verlag können die Inhalte des Klimasparbuchs für Marienheide erarbeitet und regional angepasst werden. Dabei beträgt der Umfang einer kompakten Klimasparbuchausgabe 48 Seiten mit Klammerheftung im A6-Format.

Für Marienheide sollen insgesamt 8.000 gedruckte Exemplare den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Für den Druck und die Ausarbeitung des Klimasparbuchs, zusammen mit dem Oekom Verlag, kommen Investitionskosten in Höhe von 20.000 Euro auf die Gemeinde zu. Das Klimasparbuch, unter der Maßnahmenkennziffer 4.4 im Integrierten Klimaschutzkonzept der Gemeinde Marienheide aufgeführt, soll nun umgesetzt werden.

**Anlage:**

- Vorstellung des Klimasparbuchs

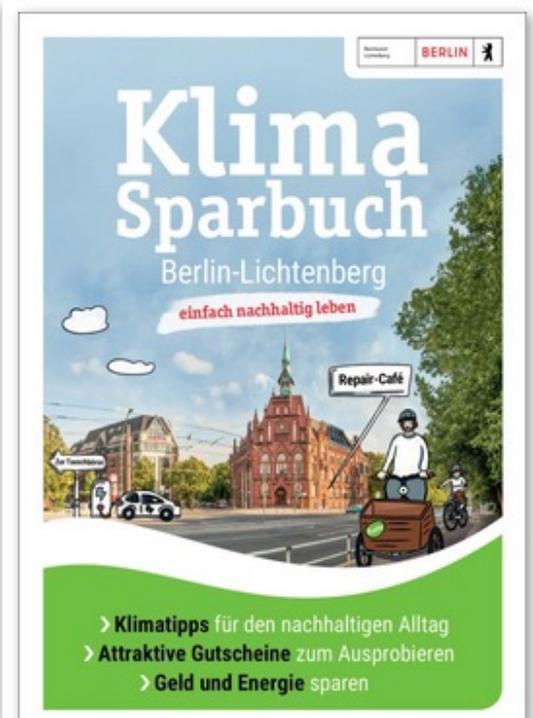
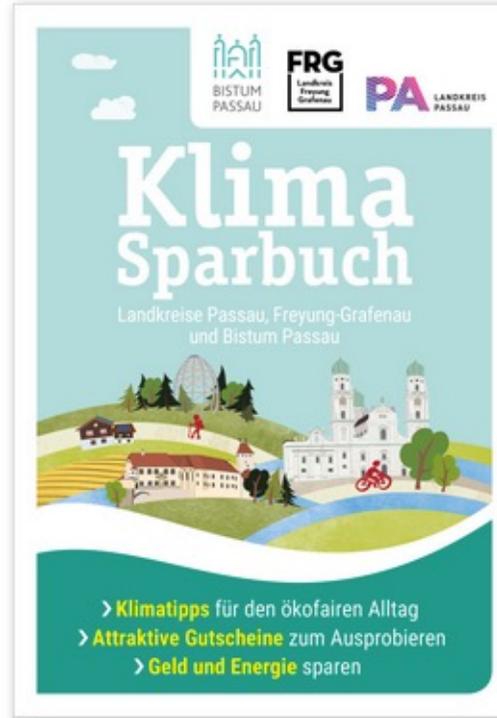
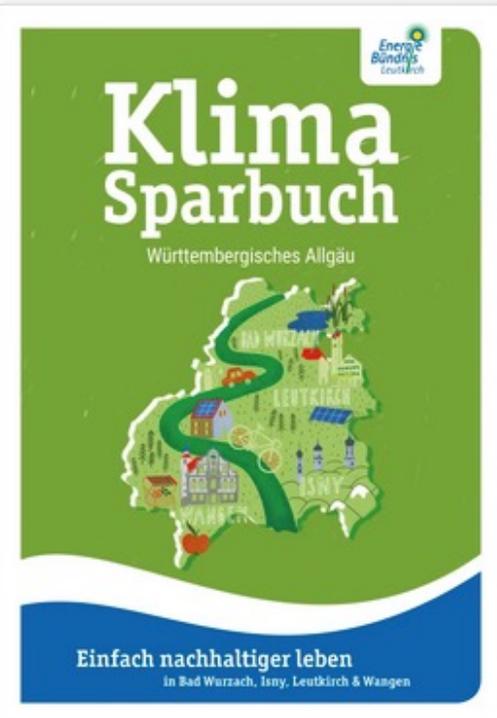
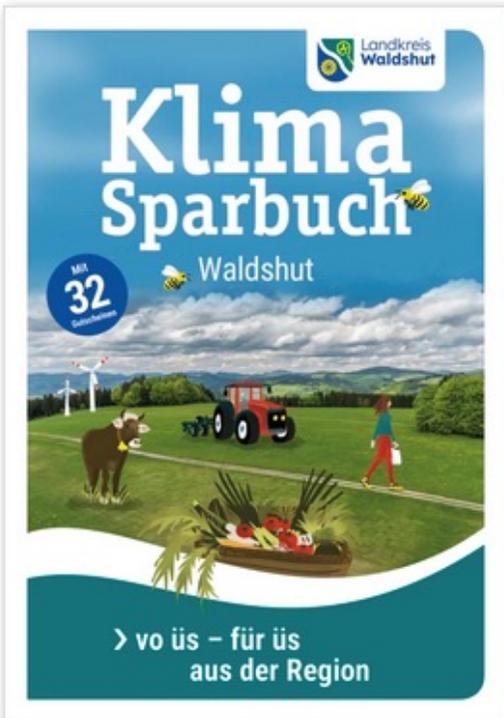
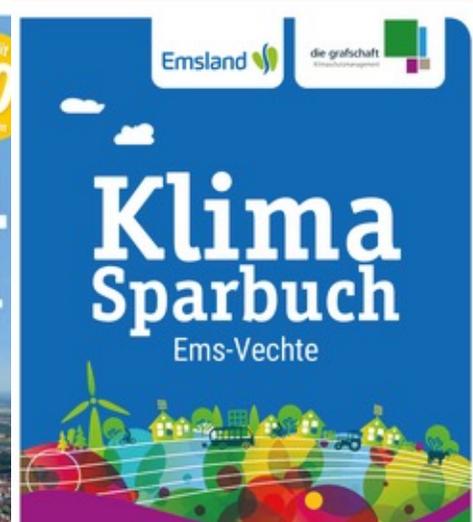
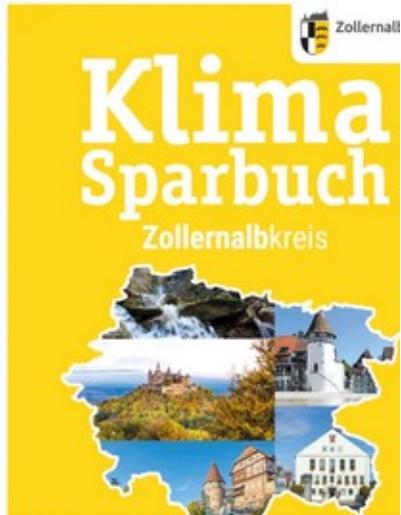
**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Klimasparbuch zusammen mit dem Oekom Verlag für Marienheide zu erarbeiten – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2024 - und dieses an die Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

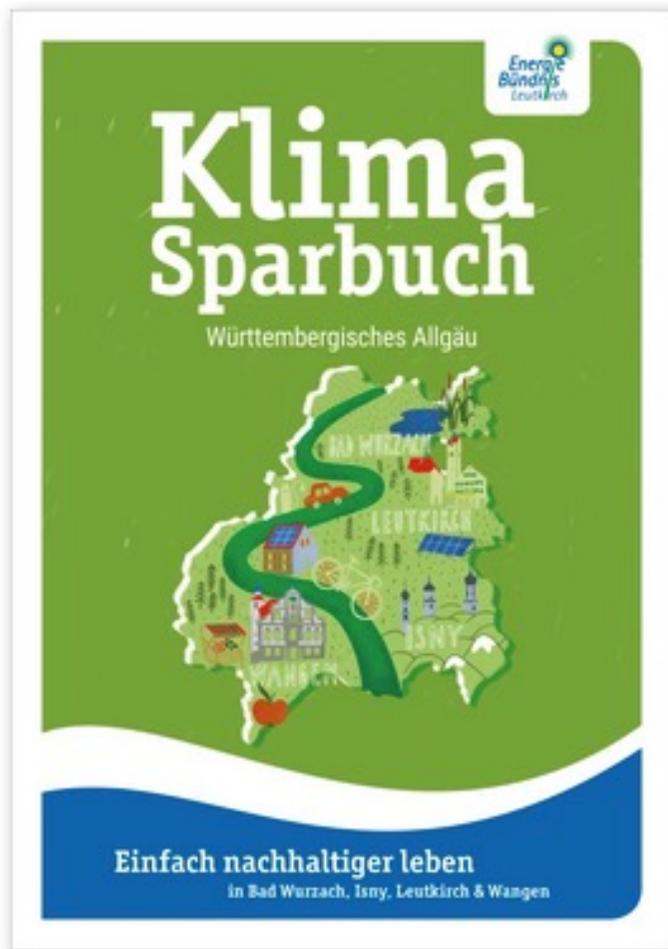
gez. Stefan Meisenberg

Marienheide, 10.11.2023

# Das Klimaschutzbuch



# Das KlimaspARBuch



... ist ein praxisorientierter Ratgeber und grüner Guide für den Klimaschutz vor Ort

... erscheint in regional angepassten, individuellen Ausgaben

... bietet Herausgebenden zahlreiche Möglichkeiten, eigene Inhalte einzubetten

... kann in Klimaschutzkonzepten oder Kampagnen eingebunden werden

... bewährt sich seit 2009 im Einsatz für den kommunalen Klimaschutz

# Aufbau des Klimasparbuchs

## Grüßwort



Liebe Gießenerinnen und Gießener, unsere Stadt hat sich auf den Weg zur Klimaneutralität gemacht. Bis 2035, so der Beschluss der Stadtverordneten, wollen wir bilanziell keine Treibhausgase mehr ausstoßen. Dann würde Gießen nichts mehr zum Klimawandel beitragen, der uns jetzt schon mit z.B. Höchsttemperaturen zu schaffen macht.

Ein ehrgeiziges Ziel! Um es zu erreichen, bedarf es der Zusammenarbeit aller: der Stadt, unserer Wirtschaft, der Hochschulen, der Organisationen und Vereine ... und nicht zuletzt jedes und jeder Einzelnen. Das Gießener Klimasparbuch will dabei Hilfestellung leisten. Es gibt Tipps und Tricks für ein klimafreundliches Verhalten im Alltag. Doch nicht mit erhobenem Zeigefinger, sondern mit praktischen Handgriffen. Dabei sparen Sie nicht nur den Ausstoß von Treibhausgas, sondern oft auch bares Geld. Zusätzlich helfen dabei die 12 Gutscheine für nachhaltige und umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen.

Ich ermutige Sie: Probieren Sie es aus!

Ihre



Gerda Weigel-Greilich

Stadträtin und Umweltdezernentin

3

## Klimaschutz in Gießen



### Welche Aufgabe hat das Klimaschutzmanagement?

Seit 2018 ist das Klimaschutzmanagement Anlaufstelle für die städtische Verwaltung und Gießener Bürger\*innen bei allen Fragen rund um das Thema Klimaschutz.

Das Klimaschutzmanagement ist einerseits zuständig für Aufgaben, die im Verantwortungsbereich der Stadt Gießen liegen. Andererseits wirkt es nach außen: durch Beratung, Bürger\*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit. Zu den derzeitigen Projekten zählt die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes in unterschiedlichen Formaten. Hier sind alle Gießener\*innen zum Mitwirken eingeladen.

Mit Kampagnen und Angeboten vor Ort, wie beispielsweise das Klimaquiz in der Nordstadt, wird über das Thema Klimaschutz informiert und zum Mitmachen motiviert. Auf öffentlichen Veranstaltungen berät, vernetzt und vermittelt das Klimaschutzmanagement regelmäßig mit seinem bunten Infotresen. Auch eigene Infobroschüren gehören zum Repertoire, wie beispielsweise der Mobilitätskompass, siehe Seite 27.

Das Klimaschutzmanagement organisiert außerdem den Klimabeirat – ein halbjährlich tagendes Gremium, in dem verschiedene Gruppen und Institutionen der Gießener Stadtgesellschaft und der Politik vertreten sind, um ihr Anliegen zum Thema Klimaschutz zu beraten.

### Das Klimaneutralitätsziel wird nur gemeinsam erreicht

Dass Klimaschutz in der gesamten Gesellschaft ein wachsendes Anliegen ist, zeigte nicht nur das 2017 beschlossene Klimaschutzkonzept der Stadtverordnetenversammlung, sondern auch der Bürgerantrag »2035Null – Gießen klimaneutral«. Damit verpflichtete sich die Stadt Gießen bis zum Jahr 2035 bilanziell klimaneutral zu werden. Ein ergänzender Beschluss beauftragte den Magistrat, aufzuzeigen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. In einem umfangreichen Bericht wurde dies im September 2020 der Kommunalpolitik und der Öffentlichkeit vorgestellt – mit dem Ergebnis, dass das Klimaneutralitätsziel nur unter Einbeziehung aller städtischen Akteur\*innen und Organisationen erreicht werden kann. Außerdem ist die Zielerreichung stark von den politischen und technologischen Rahmenbedingungen abhängig.



Einleitender Teil: Hier stellen Herausgebende Ihr Klimaschutzengagement, Ihre Erfolge und Ziele vor und laden die Bürger\*innen zum Mitmachen ein.



## Gesünder essen und genießen



Ein Burger beim Imbiss, ein Coffee-to-go vom Bäcker nebenan: Essen ist für uns immer und überall verfügbar. Doch viel zu selten machen wir uns darüber Gedanken, was wir da eigentlich zu uns nehmen, wo es herkommt und welche Auswirkungen Produktion und Transport auf die Umwelt haben. In diesem Kapitel geben wir Ihnen jede Menge Tipps, wie Sie sich klimafreundlich und gesund ernähren können.



## Kaffee nicht auf dem (Ein-)Weg

Schnell auf dem Weg zur Arbeit oder in der Mittagspause einen Kaffee holen – der Koffein-Kick »to go« schmeckt und macht wach, hat aber wegen des Einwegbechers eine schlechte Umweltbilanz. Die Lösung: Mit einem wiederverwendbaren Isolierbecher sind Sie jeden Tag umweltfreundlich unterwegs!

Ein Mehrweg-Pfandbecher, den Sie dafür verwenden können, ist der von RECUP. Deutschlandweit nehmen bereits über 1.400 Partner an dessen Pfandsystem teil. Gegen 1 Euro Pfand können Sie diesen Becher bei allen RECUP-Partnern mitnehmen und nach dem Trinken wieder abgeben. Der Becher wird dann vor Ort gereinigt und ist bereit für seinen nächsten Einsatz.

Der Vorteil: Den RECUP-Becher können Sie nicht zu Hause vergessen – er wartet direkt beim nächsten Kaffeeauf auf Sie! Die Deckel werden erworben und gehören Ihnen. Auf [recup.de](https://www.recup.de) finden Sie alle Standorte von Partnerfirmen – in Bad Orb erhalten Sie den Becher bisher bei Porzellan Schreiber am Marktplatz 7 und an der Aral Tankstelle Mack in der Frankfurter Straße 11.

Hauptteil: Klimaschutztipps aus den Bereichen Ernährung, Konsum, Mobilität sowie Wohnen und Bauen (regional angepasst) – *Schwerpunktsetzung auf ein bestimmtes Thema (z.B. Energiesparen, Fairtrade, Zero Waste) ist möglich!*

# Aufbau des Klimasparbuchs

Gutscheine für nachhaltige regionale Angebote regen direkt zu klimaschonendem Handeln an.

## Klima Gutscheine



Wie Sie klimafreundlich, regional und fair einkaufen können, zeigen Ihnen die Einzelhändler, Initiativen und Geschäfte in diesem Klimasparbuch. Machen Sie mit und nutzen Sie die attraktiven Angebote unserer Partner!

SCHÄFEREI  
Falkenhof

10% Rabatt  
ab einem Einkaufswert von 50 Euro

Brennessel&Co

Ein Wildkräutersalz gratis



Ein gratis Heißgetränk nach Wahl im Recup-Becher\*  
zzgl. 1 Euro Becherpfand

deer  
carsharing

Eine Stunde gratis\*  
Aktionsbedingungen unter [deer-carsharing.de/aktionsbedingungen-ksb](https://deer-carsharing.de/aktionsbedingungen-ksb))

AllgäuStauden

10% Rabatt beim Einkauf vor Ort  
(nicht im Onlineshop gültig)

PROLANA  
Naturbettwaren

20% Rabatt  
auf Ihren Einkauf in unseren Manufaktur-Läden  
Saldburg und Wangen sowie unter [prolana.com](https://prolana.com)\*

Weltladen  
Leutkirch im Allgäu

15% Rabatt auf Ihren Einkauf  
bei non-food Artikeln

Madleine Matheis  
natürlich und nachhaltig

10 Euro Rabatt  
auf eine Stoffwindelberatung

mobilitäts  
zentrale

Gratis Ausleihe  
des E-Lastenrads der Mobilitätszentrale Isny  
gültig für die Ausleihe an drei zusammenhängenden Tagen

# Nutzen für die Kommune

---

- Ansprechendes Medium für die Klimakommunikation und Umweltbildung
  - Informationen und Orientierung zum aktuellen Thema Klimawandel
  - praktische und gut umsetzbare Tipps für umwelt- und klimabewusstes Verhalten
  - hohe Reichweite und geringe Eintrittsschwelle:
    - Verteilung über bestehende bürgernahe, kommunale Strukturen (etwa Neubürgerpakete, kommunale Beratungsstellen, Rathäuser, Meldebehörden, Tourismusbüros, Schulen etc.) sowie über lokale Kooperationspartner oder Veranstaltungen
    - Diejenigen erreichen, die noch nicht mit dem Thema in Berührung gekommen sind
  - bereits klimabewusst Handelnde animieren, weitergehende Aktivitäten umzusetzen
  - eigene Projekte und Engagement bekannter machen
  - wirksames Instrument für die Öffentlichkeitsarbeit des kommunalen Klimaschutz-Engagements

# Nutzen für die Kommune

---

- Förderung und Vernetzung regionaler nachhaltiger Dienstleister und Produzenten sowie Klimaschutzinitiativen
  - Wirtschaftsförderung nachhaltiger Unternehmen
  - engagierten Initiativen eine Plattform bieten
  - hochwertiges Umfeld – haptische Erfahrung führt zur Verankerung von Informationen

## Sparbuch gibt Tipps und Tricks für den Klimaschutz

Leutkirch / Lesedauer: 2 min



Start > Mein Südhessen > Kreis Groß-Gerau > Kreis Groß-Gerau stellt neues Klimasparsbuch vor

## Kreis Groß-Gerau stellt neues Klimasparsbuch vor

Von Redaktion (KH) - 5. Mai 2023

229



Tipps und Gutscheine: Landrat Thomas Will (links), Erster Kreisbeigeordneter Adil Oyan (2. von rechts), Dr. Marta Wachowiak (2. von links) und Stephanie Karliczek (rechts) vom Fachdienst Klimaschutz stellen das Klimasparsbuch vor. (Bild: Kreisverwaltung)

## Klima schützen und Geld sparen – mit dem Klimasparsbuch Zollernalbkreis

Endlich ist es soweit – das Klimasparsbuch für den Zollernalbkreis ist da! Auf 112 Seiten lädt das Büchlein in Hosentaschenformat ein, Lebensgewohnheiten unter die Lupe zu nehmen. „Ob Ernährung, Konsum, Mobilität, Wohnen oder Bauen – das Klimasparsbuch motiviert und regt an, wie wir alle unser Leben klimafreundlicher und nachhaltiger gestalten können“, so Landrat Günther-Martin Pauli. 24 attraktive Gutscheine machen neugierig und laden zudem zum nachhaltigen Einkauf im Zollernalbkreis ein.



Stellten das Buch gemeinsam vor: Niko Skarlatoudis, Leiter Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Stadt Balingen; Hartwig Alber, Klimaschutzmanager beim

Startseite > Bürger und Behörde > Aktuell > Pressemitteilungen  
26.01.2023

## Globale Erwärmung macht nicht an Landkreisgrenzen halt

Emsland und Grafschaft Bentheim veröffentlichen Klimasparsbuch erstmals gemeinsam

Meppen/Nordhorn. Das 152-seitige Klimasparsbuch gibt es nun zum ersten Mal für die gesamte Region Ems-Vechte. Als Nachfolger des Klimasparsbuchs Emsland vermittelt es bereits zum fünften Mal umfangreiche Informationen zum Klimaschutz vor Ort. Darüber hinaus motivieren insgesamt 90 spannende Gutscheine zu einem nachhaltigen Einkauf und zu einem klimabewussten Handeln in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim.



# Unsere Leistungen

- Projektplanung, Koordination, Beratung
- Gutschein-Akquise
- redaktionelle Erstellung
- Layout, Satz und Covergestaltung
- Druckabwicklung, Druck & Auslieferung
- Newsletter & Social Media
- umwelt- und klimaschonende Produktionsweise (mineralölfreie Druckfarben, 100%-Recyclingpapier mit Blauer Engel Zertifikat, Druck in Deutschland, kurze Transportwege etc.), weitere Informationen unter [www.natürlich-oeekom.de](http://www.natürlich-oeekom.de)



# Hier gibt es bereits Klimasparbücher



# Der oekom verlag als Pionier

oekom steht seit 30 Jahren für Kompetenz in der Kommunikation von Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen.

Die drei Schwerpunkte des Verlags:

- Sach- und Fachbücher
- Zeitschriften
- Kommunikationsdienstleistungen  
(redaktionelle Beilagen, Medienpartnerschaften etc.)



» **Unternehmenslustig statt nur betroffen: der größte Umweltverlag Deutschlands**  
(Süddeutsche Zeitung)

# Kontakt oekom verlag

---

Sie haben noch Fragen?

Dann melden Sie sich gerne jederzeit bei:

Amelie Thomé

089/54 41 84 – 257

[thome@oekom.de](mailto:thome@oekom.de)

Jasmin Dameris

089/54 41 84 – 252

[Jasmin.Dameris@oekom.de](mailto:Jasmin.Dameris@oekom.de)

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Photovoltaik-Förderung durch die Gemeinde - Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Klima und Umwelt	22.11.2023			
Rat	05.12.2023			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  Ja

Ergebnisplan



Finanzplan



Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	50.000 Euro
Kostenstelle		Produkt	1.14.01.01
Investition		Sachkonto	531900

### Sachverhalt:

Die Energiewende ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung und die Photovoltaik-Anlagen spielen dabei eine entscheidende Rolle. Photovoltaik-Anlagen wandeln Sonnenlicht in Strom um und bieten somit eine saubere und erneuerbare Energiequelle. Sie sind flexibel einsetzbar und können sowohl auf Hausdächern als auch auf Freiflächen installiert werden. Dadurch können sie sowohl den Strombedarf von Privathaushalten als auch von Industrie und Gewerbe decken.

Ein großer Vorteil der Photovoltaik-Anlagen ist, dass sie im laufenden Betrieb keine Treibhausgase

emittieren. Dies verringert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Dadurch leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Sonnenenergie kostenlos und unbegrenzt ist. Im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen, bei denen die Preise Schwankungen unterliegen können, bietet Photovoltaik langfristige und kalkulierbare Kosten.

Durch den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen können Verbraucher außerdem unabhängiger von konventionellen Energieversorgern werden. Sie können ihren eigenen Strom produzieren und dadurch ihre Energiekosten senken. Dies ist besonders attraktiv in Zeiten steigender Strompreise.

Allerdings gibt es auch Herausforderungen bei der Umsetzung der Energiewende durch Photovoltaik-Anlagen. Die Kosten für die Installation der Anlagen können anfangs hoch sein, obwohl sie langfristig gesehen eine gute Investition sind. Zudem ist die Photovoltaik-Technologie stark abhängig von der Intensität der Sonneneinstrahlung, wodurch die Stromproduktion schwanken kann.

Trotz dieser Herausforderungen ist die Energiewende durch Photovoltaik-Anlagen ein wichtiger Schritt in Richtung einer grünen und nachhaltigen Zukunft.

Die Gemeinde Marienheide plant für das Jahr 2024 die Neuauflage der Förderung für die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) innerhalb des Gemeindegebiets. Insgesamt sollen dafür 50.000 Euro im Haushalt bereitgestellt werden. Die maximale Förderung einer Anlage soll bei 1.000 Euro liegen. Somit könnten mindestens 50 PV-Anlagen gefördert werden. In den letzten beiden Haushaltsjahren 2022 und 2023 wurden in Marienheide über 150 PV-Anlagen für Privathaushalte gefördert. Die Anlagenleistung aller geförderten Anlagen beträgt ca. 1,4 MWp.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt –vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsjahres 2024 -, das Zusatzförderprogramm „Ausbau erneuerbarer Energien - Neuerrichtung von Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Marienheide“ im kommenden Jahr 2024 neu aufzulegen. Dafür sollen 50.000 Euro aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

gez. Stefan Meisenberg

Marienheide, 10.11.2023

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Erarbeitung einer Umsetzungsstrategie für die Mobilitätsentwicklung der Gemeinde Marienheide; Beschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Klima und Umwelt	22.11.2023			
Rat	05.12.2023			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

### Sachverhalt:

Eine erfolgreiche Mobilitätswende mit einer möglichst CO<sub>2</sub>-neutralen Mobilität ist einer der Schlüsselfaktoren im Kampf gegen den Klimawandel. Die Herausforderung liegt in einem umfangreichen Veränderungsprozess, der die Mobilität der Zukunft neu definiert und ausgestaltet. Gleichzeitig bietet die Mobilitätswende die Chance, den öffentlichen Raum für Menschen zurückzugewinnen und lebenswerter zu gestalten aber auch die wirtschaftliche Attraktivität zu erhöhen.

Die Verkehrs- und Mobilitätsplanung hat sich in den letzten Jahrzehnten merkbar

verändert. Dies resultiert unter anderem aus einem stärkeren Engagement im Bereich des Klimaschutzes sowie aus dem gesellschaftlichen Wunsch nach alternativen Verkehrsformen und nach einem vielfältigeren Angebot an Verkehrsmitteln.

Wichtig dabei ist, dass ein Bewusstsein dafür geschaffen werden muss, welches deutlich macht, dass die Umsetzung der Mobilitätswende eine breite Unterstützung aller Fraktionen auch über die Dauer von Legislaturperioden benötigt.

Auf kommunaler Ebene kommt deshalb der Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung eine besondere Bedeutung bei der Gestaltung der Mobilitätswende zu.

Aufgrund der hohen Relevanz dieser engen Zusammenarbeit wurde mit Unterstützung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW und dem Change Manager der Identitätsstiftung GmbH, Herrn Bernd Jacobs, Ende August 2023 ein Zukunftsworkshop Mobilität durchgeführt. Teilgenommen haben die Fraktionsvorsitzenden, bzw. ihre Vertreter\*innen sowie Verwaltungsmitarbeiter\*innen, deren Arbeit unmittelbaren Einfluss auf die Mobilitätsentwicklung hat.

Der Mehrwert des gemeinsamen Workshops zum Thema Mobilitätswende bestand darin, dass die grundsätzliche Ausrichtung der lokalen Mobilitätswende diskutiert und erarbeitet wurde. Es ging dabei vor allem um die Frage, welche Anpassungen in Marienheide nötig sind, um das gewünschte Ziel in der Mobilitätsentwicklung zu erreichen. Die daraus resultierenden Ergebnisse des Workshops sollen nun als Leitfaden dienen, um zukünftige Entscheidungen mit Blick auf die gemeinsame Vision abzuwägen.

Eine **Vision** beschreibt dabei das gewünschte Bild der Mobilitätswende in der Zukunft. Sie ist bildhaft, griffig und passend zur Kommune, aber auch ambitioniert, positiv, erstrebenswert und motivierend. Es handelt sich somit um eine eher unverbindliche Absichtserklärung, welche nicht statisch ist, sondern auch stetig optimiert werden kann.

Eine **Mission** beschreibt dagegen den Sinn und Zweck der Mobilitätswende und erläutert die Leitplanken für das Handeln. Dabei gilt es folgende Fragen zu beantworten:

- Wozu brauchen wir die Mobilitätswende? (Zweck)
- Was erreichen wir damit? (Leistungen)
- Für wen machen wir es? (Zielgruppen)
- Wie machen wir es? (Arbeitsweise)

Anders als die Vision ist die Mission verbindlicher in Richtung Zielbeschreibung. Auf Grundlage dieser Mission sollen Maßnahmenpläne erarbeitet werden, die zur Zielerreichung führen sollen.

### **Die Vision für die Gemeinde Marienheide**

Die Gemeinde Marienheide hat das Ziel, dass im Jahr 2035 alle Bürgerinnen und Bürger, in allen Ortsteilen, nachhaltig mobil sein können.

*Eine nachhaltige Mobilität zeichnet sich dadurch aus, dass man dem Grundbedürfnis der Menschen mobil zu sein unter umweltverträglichen Gesichtspunkten gerecht wird und die Teilhabe aller am gemeinschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht.*

Damit leistet die Gemeinde einen großen Beitrag in Richtung Klimaneutralität. Im Ortskern von Marienheide wirkt sich die Mobilitätswende insbesondere auf die Aufenthaltsqualität aus, sodass Freiflächen und Plätze attraktive Orte werden und Begegnung ermöglicht wird.

Auf Grundlage dieser Vision wurden im Workshop anhand der folgenden vier Fragestellungen

1. Wo steht Marienheide aktuell bei der Mobilitätswende und mit welchen Herausforderungen sieht sich Marienheide konfrontiert?
2. Warum hat der motorisierte Individualverkehr (MIV) für Marienheide eine hohe Bedeutung?
3. Wie sieht die Aufteilung des Straßenraums derzeit in Marienheide aus und welche Potenziale gibt es hier, den Umweltverbund (ÖPNV, Rad, Fuß, Sharing ...) zu stärken?
4. Wie steht es um die Aufenthaltsqualität im Ortskern von Marienheide für die Menschen?

folgende Missionsziele erarbeitet:

### **Die Missionen für die Gemeinde Marienheide**

1. Durch zeitgemäße und vernetzte Angebote werden einfach nutzbare und gut getaktete Verkehrsangebote geschaffen.

Das bedeutet:

- ÖPNV muss bezahlbarer und vernetzter werden.
- Ausbau von Carsharing-Angeboten.
- Vereinfachte Nutzung der Angebote durch Digitalisierung.
- Neue zeitgemäße Angebote werden für Marienheide entwickelt.

2. Der Mehrwert von Mobilität abseits vom motorisierten Individualverkehr (MIV) wird durch Kommunikations- und Marketingmaßnahmen sicht- und erlebbar gemacht.

Das bedeutet:

- Experimente zu alternativen Verkehrsmitteln wagen.
- Nutzungsanreize für alternative Mobilitätsformen schaffen.
- Abbau von Vorurteilen gegenüber dem ÖPNV durch Aufklärungsarbeit.
- Die Öffentlichkeit im Prozess beteiligen.

3. Der Verkehrsraum in Marienheide wird den Bedarfen und Ansprüchen der Verkehrsteilnehmenden entsprechend gerecht aufgeteilt. Dabei wird der Rad- und Fußverkehr dem MIV weitestgehend gleichgestellt.

Das bedeutet:

- Temporeduzierungen des MIV reduzieren die Unfallgefahr für Radfahrende und Fußgänger.
- Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum (Maßnahmen im Fußverkehrs-Check beachten).

- Es müssen die Bedürfnisse der genannten Verkehrsteilnehmer\*innen festgestellt werden, um die räumliche Aufteilung des Verkehrsraumes zu optimieren und ggf. verkehrsberuhigte Bereiche zu schaffen, um die Bedarfe aller zu beachten.

Aus den Missionen sollen eine Umsetzungsstrategie und ein Maßnahmenplan entwickelt werden, welcher in der Verwaltung interdisziplinär in einem fachbereichsübergreifenden Team erarbeitet werden soll. Dies soll dazu beitragen Doppel- oder Fehlplanungen zu vermeiden und sich an den Wünschen und Bedarfen aller Menschen zu orientieren. Ziel ist es, die Mobilität von Marienheide zukunftssicher und nachhaltig aufzustellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Mobilitätsmanagement wird beauftragt, eine interdisziplinäre und fachbereichsübergreifende Umsetzungsstrategie für die Mobilitätsentwicklung der Gemeinde Marienheide zu erarbeiten sowie einen Maßnahmenplan zu entwickeln, welcher die Vision berücksichtigt und die Missionen umsetzt.

gez. Stefan Meisenberg

Marienheide, 13.11.2023

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen,“;  
Beratung über die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a  
Baugesetzbuch

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Klima und Umwelt	22.11.2023			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

### Sachverhalt:

#### I Städtebauliche Planung

Das bislang unbebaute Gebiet des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“, welcher mit Datum vom 13.09.2001 rechtsverbindlich geworden ist, liegt im Übergang zwischen dem westlich gelegenen Gewerbegebiet Griemeringhausen (BP Nr. 68) und dem östlichen Ortsrand von Griemeringhausen. Im Südwesten grenzt das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung mit privaten Gartenflächen sowie einem forstwirtschaftlich genutzten Betrieb an der Klosterstraße von Alt-Griemeringhausen an.

Das Plangebiet besteht nahezu vollständig aus landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Es weist ein Gefälle von ca. 4% bis 10% auf und bildet eine große Grünlandmulde aus. In deren Sohle befinden sich ein Teich sowie vereinzelt Baum- und Gehölzbestand.

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung fest, welches Platz für ca. 80 bis 100 Grundstücke für Einfamilienhäuser in offener Bauweise bieten soll.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 (mit der 1. vereinfachten Änderung) in seinem räumlichen Geltungsbereich gefasst, da sich zum einen die städtebauliche Zielausrichtung der Gemeinde geändert hat (u.a. hoher Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen, fehlende zentrale Versorgungseinrichtungen, etc.).

Zum anderen entbehrt der Bebauungsplan aufgrund der unterschiedlichen Absichten der Eigentümer sowie der äußerst aufwendig herzustellenden Entwässerung (nicht versickerungsfähigen Bodeneigenschaften erfordern eine Ableitung im Trennsystem und Sammlung in einem nordwestlich geplanten Regenrückhaltebecken), die weder von der Gemeinde noch von einem anderen Erschließungsträger in erkennbarer Zeit ins Werk gesetzt werden könnte, auf unabsehbare Zeit jedweder Realisierungsperspektive und ist damit vollzugsunfähig. Die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans stellt ein legitimes Planungsziel dar.

Die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung ein Wohngebiet baulich zu entwickeln vermag der rechtsverbindliche Bebauungsplan somit nicht zu erfüllen. Es wird gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB verstoßen.

Für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 69 soll daher ein Aufhebungsverfahren im Regelverfahren entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3, 4 und 4a BauGB) durchgeführt werden.

## **II Belange des Umweltschutzes**

Um die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen, wird bei der Aufstellung zur Aufhebung des Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter (u.a. Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt), die aufgrund der städtebaulichen Planung zu erwarten sind, werden in dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargestellt und bewertet (Teil B der Begründung).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplans wird das verbindliche Planungsrecht zur Entwicklung eines Wohngebietes entzogen. Flächenversiegelungen werden somit planungsrechtlich nur noch auf der Grundlage des § 35 BauGB möglich sein. Die bisherige Nutzung des Plangebietes als landwirtschaftlich Mahdfläche wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans gesichert, sodass sich nachteilige Veränderungen der Belange des Umweltschutzes durch die Planung nicht ergeben können. Belastungen oder Beeinträchtigungen sind somit nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchgeführte Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch das Planvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter nicht zu erwarten sind bzw. als nicht erheblich einzustufen sind.

### **III Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.10 bis 27.10.2023 durch Aushang der Planung und durch Veröffentlichung auf der Internetseite bzw. im Stadtplanungsportal der Gemeinde. Ein öffentlicher Erörterungstermin fand am 19.10.2023 statt. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls an der Planung beteiligt. Über die während dieser Verfahrensschritte eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen muss zunächst der Bau- und Planungsausschuss beraten und abwägen und sodann die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB beschließen.

Der Ausschuss für Klima und Umwelt (AKU) wird hiermit entsprechend der Zuständigkeitsordnung an der Planung beteiligt.

Einzelheiten bitte ich den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. Die Stellungnahme des AKU wird mit den Eingaben, die während der Beteiligungsverfahren eingegangen sind, behandelt. Über alle Anregungen und Stellungnahmen, die während der Beteiligungsverfahren eingegangen sind, muss abschließend der Bau- und Planungsausschuss bzw. der Rat der Gemeinde beschließen.

#### **Anlagen:**

- Übersichtsplan mit räumlichen Geltungsbereich
- Bebauungsplan Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ (Planzeichnung)
- Städtebauliche Begründung (Teil A) mit Umweltbericht (Teil B)

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Klima und Umwelt nimmt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ zustimmend zur Kenntnis und trägt keine weiteren Belange zum Umweltschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch vor.

Im Auftrag

Marienheide, 10.11.2023

gez. Christoph Dreiner

Gemeinde Marienheide



## **BEGRÜNDUNG**

**gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)**

**zur**

### **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen, Teil B Wohnen“**

(Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.)

**Stand: 22.09.2023  
(Frühzeitige Beteiligung)**

**Teil A**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERFAHREN UND STAND DER PLANUNG .....	3
2.	LAGE, BESCHREIBUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....	3
3.	ANLASS DER PLANUNG .....	5
4.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, PLANUNGSVORGABEN UND PLANUNGSBINDUNGEN .....	7
4.1	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....	7
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	7
4.3	VERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN (EHEMALIGE ZIELE UND INHALTE) .....	8
4.4	LANDSCHAFTSPLAN .....	10
4.5	DENKMALSCHUTZ .....	10
5.	ZUKÜNFTIGES PLANUNGSRECHT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANAUFBEBUNG .....	10
6.	UMWELTPRÜFUNG .....	10
7.	AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT.....	10
8.	ARTENSCHUTZ.....	11
9.	KLIMASCHUTZ .....	11
10.	STÄDTEBAULICHE DATEN .....	11
11.	PLANUNGSALTERNATIVE.....	12
12.	VERFAHREN.....	12
13.	KOSTEN.....	12
14.	VERMERK ZUR BEGRÜNDUNG .....	12

## **1. VERFAHREN UND STAND DER PLANUNG**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung 21.03.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ (BP 69) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung ist durch Bekanntmachung vom 22.03.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Zur Sicherung der Planung während des Aufhebungsverfahrens hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 06.06.2023 zusätzlich eine Veränderungssperre gem. § 14 ff. BauGB erlassen, die am 15.06.2023 in Kraft getreten ist. Im Plangebiet liegen drei Grundstücke unmittelbar entlang der existierenden Klosterstraße. Die Planung soll nicht dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert werden, dass während des Planungsverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen werden, indem bauliche Anlagen errichtet oder die Grundstücke in einer Weise verändert werden, die der Planung zur gegenwärtigen und auch zukünftig beabsichtigten Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche widersprechen und damit unter Umständen städtebauliche Fehlentwicklungen eingeleitet werden. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem räumlichen Geltungsbereich die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 1 Abs. 8 BauGB zur Aufstellung der Bauleitpläne auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes kann weder im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, noch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Aufhebung kann auch nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss analog zum Aufstellungsverfahren in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt und als Satzung beschlossen werden. Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

Die Verwirklichung der Aufhebung des Bebauungsplans ist alsbald vorgesehen.

## **2. LAGE, BESCHREIBUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 69 liegt im Übergang zwischen dem westlich gelegenen Gewerbegebiet Griemeringhausen (BP 68) und dem östlichen Ortsrand von Griemeringhausen. Im Südwesten grenzt das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung mit privaten Gartenflächen sowie einem forstwirtschaftlich genutzten Betrieb an der Klosterstraße von Alt-Griemeringhausen an.

Das Plangebiet besteht nahezu vollständig aus landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Es weist ein Gefälle von ca. 4% bis 10% auf und bildet eine große Grünlandmulde aus. In deren Sohle befinden sich ein Teich sowie vereinzelt Baum- und Gehölzbestand.

Der Geltungsbereich der Planaufhebung umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes werden auf der nachfolgenden Abbildung in roter Abgrenzung wiedergegeben.

Abb. 1: Übersichtsplan mit räumlichem Geltungsbereich des Plangebietes (ohne Maßstab)



Quelle: Gemeinde Marienheide; © Datenlizenz Deutschland – Land NRW (2021) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

**Abb. 2: Blick auf das Plangebiet**



Quelle: © Schrägluftbild aus RIO, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster des Oberbergischen Kreises

Das Plangebiet zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Marienheide:

In der Flur 8 mit den Flurstücken Nrn. 779, 1242, 1243, 660, 756, 753, 65, 68, 69, 67/1, 48/1, 778, 780, 781, 49;

In der Flur 10 mit den Flurstücken Nrn. 226, 431, 430 (Teil aus) sowie 229;

In der Flur 13 mit den Flurstücken Nrn. 443 (Teil aus) sowie 163;

In der Flur 104 mit dem Flurstück Nr. 165 (Teil aus).

### **3. ANLASS DER PLANUNG**

Mit der Konversion der militärischen Nutzungen nach der Aufgabe der Bundeswehr und den alliierten Streitkräften wurden im Jahr 1989 im Ortsteil Griemeringhausen und in Marienheide-Hermannsberg erhebliche Flächen- und Baulandpotentiale frei. Das Gewerbegebiet in Griemeringhausen wurde entwickelt und ist heute nahezu vollständig bebaut. In Folge der Entscheidung, auf dem ehemaligen Militärgelände in Griemeringhausen ein Gewerbegebiet auszuweisen, wurde auch die Entscheidung getroffen, im direkten Umfeld auf den landwirtschaftlichen Flächen neue Wohnbauflächen anzubieten. Die zwischen der Konversionsfläche und dem Ortsteil Griemeringhausen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sollten hierfür entwickelt werden, um einer gesteigerten Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen im Rahmen einer geordneten Siedlungsentwicklung auch langfristig gerecht werden zu können. Mit Datum vom 13.09.2001 wurde der Bebauungsplan Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen, Teil B Wohnen“ rechtsverbindlich. Vorausgegangen war seinerzeit die Beauftragung der Oberbergischen Aufbaugesellschaft, die Entwicklungskonzepte für den Wohn- und Gewerbeansiedlungsbereich erarbeitet hat. Mit Ratsbeschluss vom 07.05.1996 wurde schließlich die

Landesentwicklungsgesellschaft NRW (LEG) damit beauftragt, eine Rahmenplanung für die Wohn- und Gewerbegebiete zu entwickeln. Diese wurden am 21.10.1997 vom Rat der Gemeinde Marienheide beschlossen und diente fortan als Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 68 (Gewerbegebiet Griemeringhausen) und Nr. 69.

Dieser Bebauungsplan setzt das verbindliche Planungsrecht für die Errichtung eines neuen Wohngebietes fest.

Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie der starken Hangneigung musste auf eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken verzichtet werden. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von privaten Dach- und befestigten Freiflächen sowie den Straßenflächen sollte daher aufwändig im Trennsystem abgeleitet und in der Mulde in einem nordwestlich geplanten Becken gesammelt werden. Zum Teil soll das Wasser dort versickern, zum Teil gedrosselt in den Siefen abgeleitet werden.

Das Plangebiet befindet sich ausschließlich im Privateigentum. Die Bodenordnung und Erschließung sollte möglichst von einem privaten Erschließungsträger durchgeführt werden, was allerdings bis heute seit mehr als 20 Jahren erfolglos geblieben ist.

Im Plangebiet ist bislang ein Wohnhaus (Klosterstraße Nr. 65) errichtet worden, welches ausschließlich direkt von der bestehenden Klosterstraße erschlossen ist. Hierdurch ist eine klassische Baulücke entlang der Klosterstraße entstanden. Mit der ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 (unselbstständige Bebauungsplanänderung, die alleine ohne den Urplan Nr. 69 nicht selbständig weiter fortwirken kann) wurde im Jahr 2014 die überbaubare Grundstücksfläche in südwestliche Richtung vergrößert, um die entstandene Baulücke planungsrechtlich schließen zu können. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt für das Wohnhaus über die belebte Bodenzone.

Der Bebauungsplan Nr. 69 (mit der 1. vereinfachten Änderung) soll aufgrund der Vollzugsunfähigkeit und der geänderten städtebaulichen Zielausrichtungen der Gemeinde nunmehr aufgehoben werden.

Folgende Gründe sprechen für die Aufhebung:

Das Planumfeld in Griemeringhausen bietet für die Vielzahl von den vorgesehenen Bauplätzen eine nur unzureichende Infrastrukturausstattung. Das Bebauungsplangebiet liegt abseits zentraler Versorgungseinrichtungen vom Hauptort Marienheide. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Bebauungsplangebietes ist aus technischen und topografischen Gründen äußerst aufwändig und es ist daher aus wirtschaftlichen Gründen weder von der Gemeinde noch von einem anderen Erschließungsträger/Investor absehbar, dass die Herstellung der Erschließung erfolgt. Hinzu kommen unterschiedliche, divergierende Absichten der Grundstückseigentümer, die einen Vollzug des Bebauungsplans ebenso im Weg stehen.

Schließlich fördert die beabsichtigte Einfamilienhausbebauung mit ihren großzügigen Grundstücken und ihrer Erschließungsplanung einen enorm hohen Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplans muss nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB städtebaulich erforderlich sein. Was im Sinne dieser Vorschrift erforderlich ist, bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde.

Die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans stellt ein legitimes Planungsziel dar (BVerwG, Urteil vom 21.03.2002 – 4 CN 14.00). Ebenso ist das verfolgte Ziel, Planungsrecht für die Ansiedlung von

Wohnungsbau auf bisher unversiegelten Flächen nicht weiter aufrecht erhalten zu wollen, ein legitimes Planungsziel, wie die Umwandlung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen möglichst zu begrenzen.

Aus den v.g. Gründen ist daher auch im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Wohnbaufläche, die bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 dargestellt ist, in eine landwirtschaftliche Fläche zu ändern. Hintergrund ist in diesem Zusammenhang auch die landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Köln (§ 34 Abs. 5 LPlG NRW), wonach die derzeit im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Siedlungsflächen über den gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zu ermittelnden Siedlungsbedarf hinausgehen. Der vorgelegte Entwurf des neuen Flächennutzungsplans verletzt somit das erforderliche Anpassungsgebot der Bauleitpläne der Gemeinde an die verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Um dem landesplanerischen Anpassungsgebot gerecht werden zu können, bedarf es der Aufgabe von Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan, die dem Wohnen zuzuordnen sind. Die Absicht, die bauplanerische Ordnung an eine (künftige) Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen, ist ebenso ein legitimes Planungsziel. Die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB würde jedoch die vorherige oder zumindest parallele Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 bedingen, da bereits verbindliches Planungsrecht festgesetzt worden ist.

Da sich die städtebauliche Zielausrichtung geändert hat, der Bebauungsplan vollzugsunfähig ist und es damit auch keine Realisierungsperspektive gibt, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ (mit der 1. vereinfachten Änderung) insoweit in seinem räumlichen Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 8 BauGB vollständig förmlich aufzuheben.

#### **4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, PLANUNGSVORGABEN UND PLANUNGSBINDUNGEN**

##### **4.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN**

Der Landesentwicklungsplan NRW stellt den Bereich als Siedlungsraum dar und legt den Ort Marienheide als Grundzentrum fest.

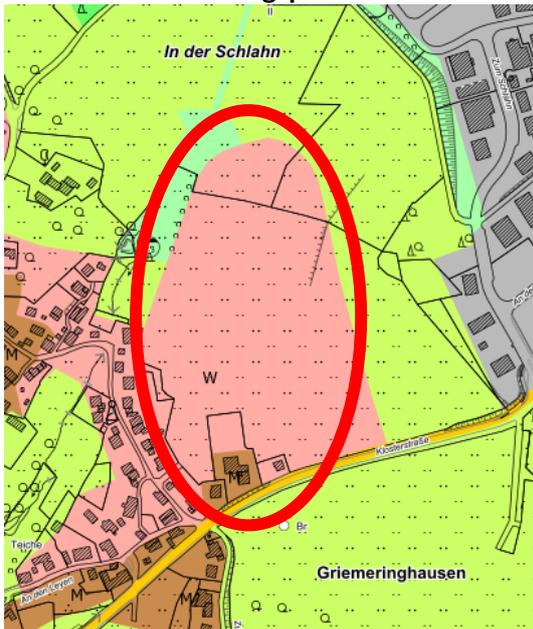
Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Marienheide.

##### **4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

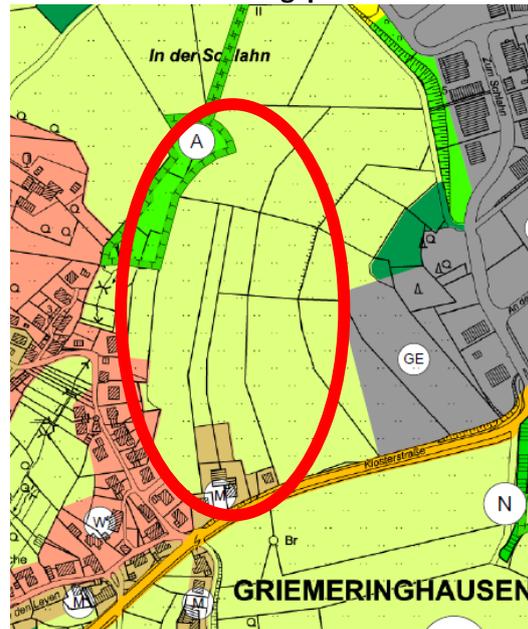
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar (vgl. nachfolgende Abbildung 3) und für das übrige Plangebiet enthält der Flächennutzungsplan eine Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche sowie einer Grünfläche. Die bisherige Wohnbaufläche ist bereits im Entwurf der in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Fläche dargestellt worden. Für das bestehende Wohnhaus soll eine gemischte Baufläche dargestellt werden (vgl. nachfolgende Abbildung 4).

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan in einem Bauleitplanverfahren aufzuheben, um eine Kongruenz zwischen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Neuaufstellung und der verbindlichen Bauleitplanung herzustellen.

**Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan**



**Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplans**



Quelle: Gemeinde Marienheide © Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2019) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

#### **4.3 VERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN (EHMALIGE ZIELE UND INHALTE)**

Der rechtverbindliche Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung fest, welches Platz für ca. 80 bis 100 Grundstücke für Einfamilienhäuser in offener Bauweise bieten soll (vgl. Abb. 5).

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Ringstraße als Haupterschließung, die von der Klosterstraße in nördliche Richtung führt, geplant. Sie soll durch eine talseitige Stichstraße ergänzt werden. Die Straßenquerschnitte betragen gemäß Planzeichnung für die Sammelstraßen 7,5 m und für die Stichstraße 5,5 m. Die Straßen sind als Mischverkehrsfläche geplant. Zur Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung sollen Stellplätze und Straßenbäume wechselseitig im Fahrbahnbereich untergebracht werden. Die Verbindungswege zwischen den Wendeanlagen haben eine Breite von 3,5 m. Die Straßenverkehrsflächen im Wohngebiet sind als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Verkehrsberuhigung ausgewiesen.

Erschließung und Bebauung sollen den Höhenlinien folgen und sich so weitgehend an den topografischen Gegebenheiten orientieren. Es war vorgesehen, die Wohnbauflächen in Abschnitten mit einer Größe von ca. 1,2-1,5 ha Baufläche (je ca. 20-30 Baugrundstücke) zu erschließen.

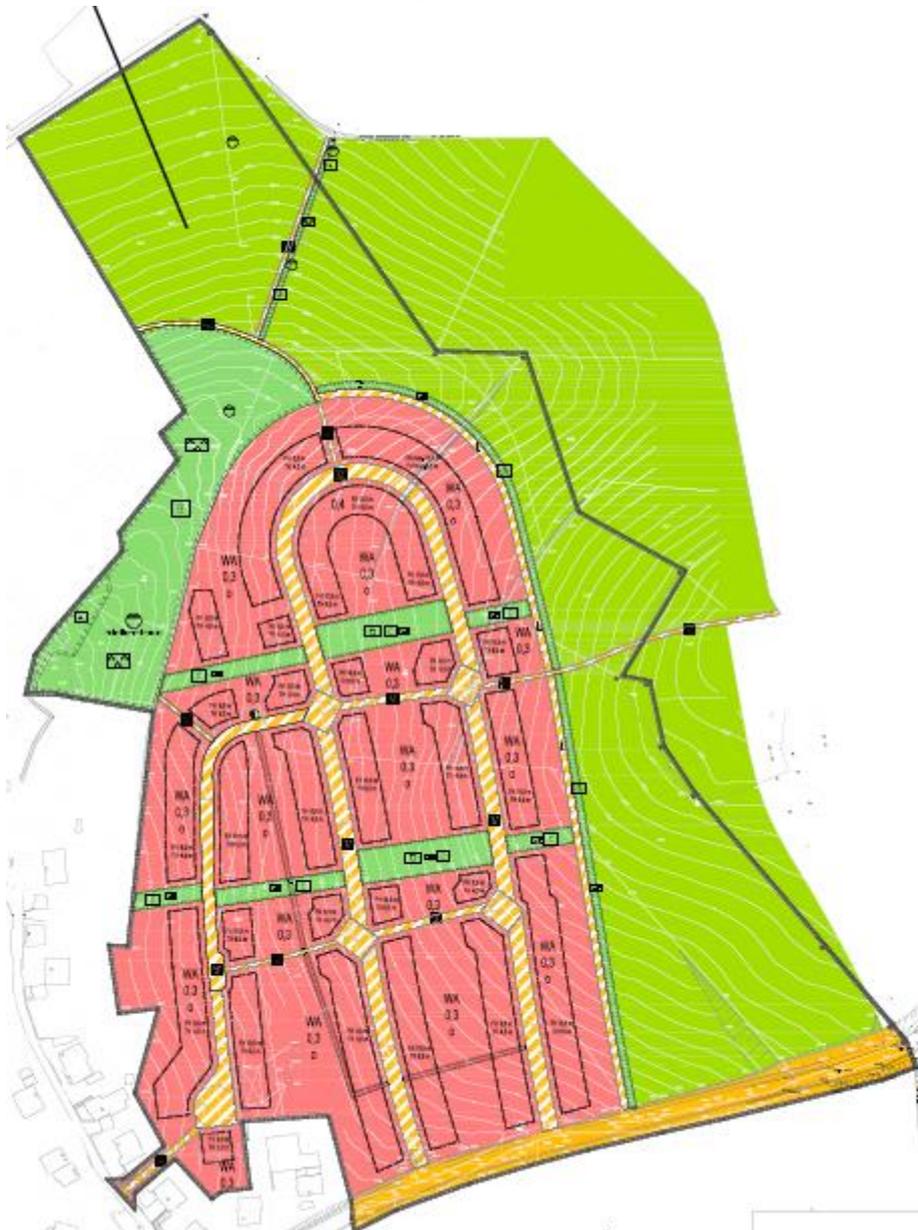
Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie der maximalen Höhe von Erdgeschossfußboden, Traufe und First bestimmt. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen mit ihren Baugrenzen (Baufenster) ist mit überwiegend 13,0 m – 14,0 m festgesetzt, so dass auch ohne die Festsetzung einer Baulinie eine annähernd einheitliche Gebäudeflucht entlang der Straßen entstehen sollte. Die Ausweisung zusammenhängender überbaubarer Flächen ist parallel zu den Erschließungsstraßen erfolgt und sollte für ausreichende Flexibilität bzgl. der Befriedigung unterschiedlicher Ansprüche an Grundstücks-, Haus- und Wohnflächengrößen sorgen.

Aufgrund der exponierten, weithin sichtbaren Lage in der Landschaft wurden im Bebauungsplan ebenso gestalterische Festsetzungen (z.B. zu Dachformen, Dacheindeckung, Fassadengestaltung, etc.) für die geplanten Wohngebäude getroffen.

Für die Bauflächen bestehen im Ursprungsplan Nr. 69 folgende Festsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet,
- offene Bauweise,
- maximale First- und Traufhöhen,
- Grundflächenzahl von 0,3,
- Grünordnerische Maßnahmen,
- überbaubare Grundstücksflächen,
- Gestalterische Festsetzungen (Dächer, Fassaden, Einfriedungen und Vorgärten).

**Abb. 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 69**



Quelle: Gemeinde Marienheide; ohne Maßstab und ohne 1. Vereinfachte Änderung

#### **4.4 LANDSCHAFTSPLAN**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ und steht fast überwiegend unter Landschaftsschutz.

#### **4.5 DENKMALSCHUTZ**

Im Plangebiet befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale gem. der Denkmalliste der Gemeinde Marienheide.

### **5. ZUKÜNFTIGES PLANUNGSRECHT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANAUFBEBUNG**

Das Baugesetzbuch regelt in den §§39-44 BauGB die Entschädigungsfolgen rechtmäßiger planerischer Eingriffe in die Bodennutzbarkeit für die Fälle, dass durch die Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen die Bebaubarkeit von Grundstücken eingeschränkt oder die Nutzung beschnitten wird.

Nach Durchführung des Aufhebungsverfahrens fällt der Planungsstand für den gesamten Geltungsbereich auf den planungsrechtlichen Außenbereich zurück.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich entsprechend nach § 35 BauGB. Die Errichtung von Wohnhäusern scheitert somit zukünftig an den planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 35 BauGB, da in der Regel öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB der Zulässigkeit von Vorhaben für nicht im Außenbereich privilegierte Vorhaben entgegenstehen und die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließungsanlagen (z.B. Entwässerungsanlagen, Straßenverkehrsflächen, etc.) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine gesicherte Erschließung stellt immer die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren dar.

Das bislang im Plangebiet errichtete Wohnhaus (Klosterstraße Nr. 65) ist über die bestehende öffentliche Klosterstraße verkehrlich erschlossen und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Es ist bauaufsichtlich genehmigt und genießt somit baurechtlichen Bestandsschutz.

Insgesamt können Entschädigungsansprüche wegen der Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung nach § 42 Abs. 3 BauGB vorliegend regelmäßig ausgeschlossen werden, da Eigentümer\*innen danach mit Ablauf von sieben Jahren regelmäßig kein schutzwürdiges Interesse an einer Wertminderung des Grundstücks geltend machen können.

### **6. UMWELTPRÜFUNG**

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierbei werden die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil B dieser Begründung.

### **7. AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT**

Der Planbereich hat eine erkennbare Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Es handelt sich um bislang unbebaute Flächen, die landwirtschaftlich als Mahd genutzt werden.

Durch die die Aufhebung des Bebauungsplans wird das Landschaftsbild geschützt. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Naturschutz- oder Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine geschützten Biotope/Biototypen gem. § 30 BNatSchG (nach Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW mit Zugriff im September 2023) vorhanden.

Es sind ebenso keine schutzwürdigen Böden vorhanden und es befinden sich auch keine Gewässer im Plangebiet. Beeinträchtigungen vorhandener Gewässer außerhalb des Plangebiets sind durch die Planung ausgeschlossen.

## **8. ARTENSCHUTZ**

Nach § 44 BNatSchG sind die Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und die europäischen Vogelarten berücksichtigt und geprüft worden.

Verstöße insbesondere gegen die im § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote sind mit der Planung ausgeschlossen, da durch die Aufhebung des Bebauungsplans die bisherige landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes planungsrechtlich gesichert wird.

Der jeweilige Erhaltungszustand einer möglicherweise betroffenen lokalen Population bleibt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes gleich.

Bei Realisierung der Planungsmaßnahmen ist daher ein Eintreten artenschutzrechtlicher relevanter Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG ausgeschlossen. Dieses gilt ebenso für die für die aufgeführten Arten in der „Roten Liste“.

## **9. KLIMASCHUTZ**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird das verbindliche Planungsrecht zur Entwicklung eines Wohngebietes entzogen. Flächenversiegelungen werden somit planungsrechtlich nur noch auf der Grundlage des § 35 BauGB möglich sein. Eine Inanspruchnahme lokalklimatisch wirksamer Flächen und Vegetationsbestände infolge durch Überbauung und Versiegelung findet nicht statt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat somit positive Auswirkungen in Bezug auf das Klima und das Mikroklima.

Die Belange des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung werden berücksichtigt, sodass eine klimagerechte Entwicklung gefördert und sichergestellt wird.

Nachteilige Veränderungen ergeben sich durch die Planung nicht.

## **10. STÄDTEBAULICHE DATEN**

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 11,35 ha auf. Davon entfallen ca. 5,06 ha auf das Allgemeine Wohngebiet und ca. 1,03 sind Straßenverkehrs- und Wegeflächen. Die übrigen Flächen sind landwirtschaftliche Flächen mit ca. 3,9 ha sowie Grünflächen mit ca. 1,36 ha.

## **11. PLANUNGALTERNATIVE**

Gemäß Anlage 1 Nr. 2d zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind. Da sich die Aufhebung eines Bebauungsplanes immer auf ein spezielles Plangebiet bezieht, ist eine Standortalternativprüfung nicht möglich. Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 käme lediglich die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans in Betracht. Da sich jedoch die städtebauliche Zielausrichtung geändert hat und der Bebauungsplan vollzugsunfähig ist, kommt eine Planungsalternative nicht in Betracht (vgl. Ausführungen in Kapitel 3).

## **12. VERFAHREN**

Als nächster Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehen.

## **13. KOSTEN**

Der Gemeinde entstehen neben Sach- und Personalkosten, zusätzliche Kosten für die Erstellung des Umweltberichtes (Teil B), welcher an das externe Planungsbüro Grüner Winkel aus Nümbrecht vergeben worden ist.

## **14. VERMERK ZUR BEGRÜNDUNG**

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die vorstehende Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 beizufügen.

Marienheide, den .....

.....  
-Bürgermeister-

Aufgestellt: Gemeinde Marienheide, 22.09.2023, gez. Dreiner

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**  
 Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

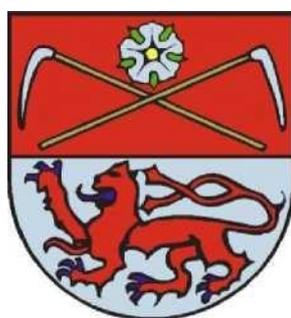
*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

# Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 der Gemeinde Marienheide

## „Konversion Griemeringhausen, Teil B Wohnen“

### Begründung Teil B

### Umweltbericht



**Auftraggeber:** Gemeinde Marienheide  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 20  
51709 Marienheide

Marienheide  
Zuhause im Bergischen

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, Stand 20. September 2023

# INHALT

	Seite
<b>1 Einleitung und Veranlassung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte .....	2
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele .....	5
1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangflächen .....	5
1.2.2 Fachgesetze und Normen .....	7
<b>2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung .....</b>	<b>10</b>
2.1 Wesentliche Wirkfaktoren der Planung.....	10
2.2 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt .....	10
2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	11
2.4 Schutzgut Fläche.....	12
2.5 Schutzgut Boden.....	14
2.6 Schutzgut Wasser.....	15
2.7 Klima, Luft .....	17
2.8 Landschaft.....	17
2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern .....	19
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten .....	20
2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	21
<b>3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>21</b>
<b>4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>	<b>21</b>
<b>5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern .....</b>	<b>21</b>
<b>6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....</b>	<b>23</b>
<b>7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen .....</b>	<b>23</b>
<b>8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....</b>	<b>23</b>
<b>9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ....</b>	<b>24</b>
<b>10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete .....</b>	<b>24</b>

<b>11</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>24</b>
11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren .....	24
11.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	24
11.3	Referenzliste der Quellen.....	25

### **Verzeichnis der Tabellen**

Tab. 1:	Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	10
Tab. 2:	Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens .....	22
Tab. 3:	Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen .....	23

### **Verzeichnis der Abbildungen**

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69 .....	2
Abb. 2:	Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69 (Quelle: Gemeinde Marienheide .....	4
Abb. 3:	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP und dem Entwurf des neuen FNP .....	6

## 1 Einleitung und Veranlassung

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ der Gemeinde Marienheide (s. Abb. 1 und 2) soll ein Aufhebungsverfahren im Regelverfahren entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3-4a BauGB) durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Gemeinde Marienheide am 21.03.2023 gefasst.

Zur Sicherung der Planung während des Aufhebungsverfahrens hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 06.06.2023 zusätzlich eine Veränderungssperre gem. § 14 ff. BauGB erlassen, die am 15.06.2023 in Kraft getreten ist. Im Plangebiet liegen drei Grundstücke unmittelbar entlang der existierenden Klosterstraße. Die Planung soll nicht dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert werden, dass während des Planungsverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen werden, indem bauliche Anlagen errichtet oder die Grundstücke in einer Weise verändert werden, die der Planung zur gegenwärtigen und auch zukünftig beabsichtigten Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche widersprechen und damit unter Umständen städtebauliche Fehlentwicklungen eingeleitet werden. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem räumlichen Geltungsbereich die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung.

Mit der Konversion der militärischen Nutzungen nach der Aufgabe von der Bundeswehr und den alliierten Streitkräften wurden im Jahr 1989 im Ortsteil Griemeringhausen und in Marienheide-Hermannsberg erhebliche Flächen- und Baulandpotenziale frei. Das Gewerbegebiet in Griemeringhausen wurde entwickelt und ist heute nahezu vollständig bebaut. In Folge der Entscheidung, auf dem ehemaligen Militärgelände in Griemeringhausen ein Gewerbegebiet auszuweisen, wurde auch die Entscheidung getroffen, im direkten Umfeld auf den landwirtschaftlichen Flächen neue Wohnbauflächen anzubieten. Die zwischen der Konversionsfläche und dem Ortsteil Griemeringhausen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sollten hierfür entwickelt werden, um einer gesteigerten Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen im Rahmen einer geordneten Siedlungsentwicklung auch langfristig gerecht werden zu können.

Mit Datum vom 13.09.2001 wurde der Bebauungsplan Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ rechtsverbindlich. Vorausgegangen war seinerzeit die Beauftragung der Oberbergischen Aufbaugesellschaft, die Entwicklungskonzepte für den Wohn- und Gewerbeansiedlungsbereich erarbeitet hat. Mit Ratsbeschluss vom 07.05.1996 wurde schließlich die Landesentwicklungsgesellschaft NRW (LEG) damit beauftragt, eine Rahmenplanung für die Wohn- und Gewerbegebiete zu entwickeln. Diese wurden am 21.10.1997 vom Rat der Gemeinde Marienheide beschlossen und diente fortan als Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 68 (Gewerbegebiet Griemeringhausen) und Nr. 69 (Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für jeden neu aufzustellenden, zu ändernden oder aufzuhebenden Bauleitplan für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden gemäß § 2a in Verbindung mit Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

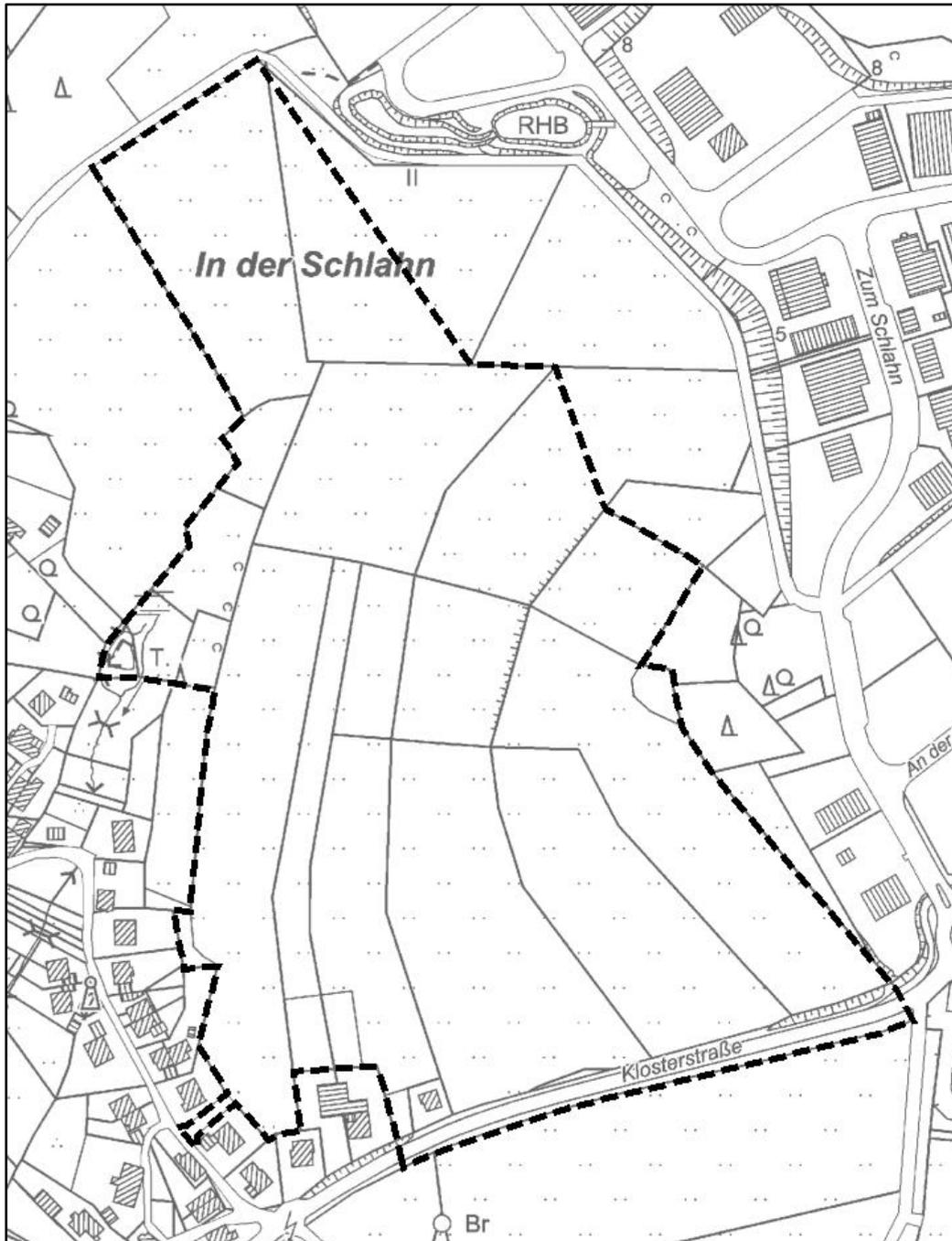


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Der Bebauungsplan Nr. 69 setzt das verbindliche Planungsrecht für die Errichtung eines neuen Wohngebietes fest. Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie der starken Hangneigung musste auf eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken

verzichtet werden. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von privaten Dach- und befestigten Freiflächen sowie den Straßenflächen sollte daher aufwändig im Trennsystem abgeleitet und in der Mulde in einem nordwestlich geplanten Becken gesammelt werden. Zum Teil sollte das Wasser dort versickern, zum Teil gedrosselt in den Siefen abgeleitet werden.

Das Plangebiet befindet sich ausschließlich im Privateigentum. Die Bodenordnung und Erschließung sollte möglichst von einem privaten Erschließungsträger durchgeführt werden, was allerdings bis heute seit mehr als 20 Jahren erfolglos geblieben ist.

Im Plangebiet ist bislang ein Wohnhaus (Klosterstraße Nr. 65) errichtet worden, welches ausschließlich direkt von der bestehenden Klosterstraße erschlossen ist. Hierdurch ist eine klassische Baulücke entlang der Klosterstraße entstanden. Mit der ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 (unselbstständige Bebauungsplanänderung, die alleine ohne den Urplan Nr. 69 nicht selbständig weiter fortwirken kann) wurde im Jahr 2014 die überbaubare Grundstücksfläche in südwestliche Richtung vergrößert, um die entstandene Baulücke planungsrechtlich schließen zu können. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die belebte Bodenzone.

Der Bebauungsplan Nr. 69 soll aufgrund der Vollzugsunfähigkeit und der geänderten städtebaulichen Zielausrichtungen der Gemeinde Marienheide nunmehr aufgehoben werden. Folgende Gründe sprechen für die Aufhebung:

- Das Planumfeld in Griemeringhausen bietet für die Vielzahl von den vorgesehenen Bauplätzen eine nur unzureichende Infrastrukturausstattung.
- Das Bebauungsplangebiet liegt abseits zentraler Versorgungseinrichtungen vom Hauptort Marienheide. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Bebauungsplangebietes ist aus technischen und topografischen Gründen äußerst aufwändig und es ist daher aus wirtschaftlichen Gründen weder von der Gemeinde noch von einem anderen Erschließungsträger/Investor absehbar, dass die Herstellung der Erschließung erfolgt.
- Hinzu kommen unterschiedliche, divergierende Absichten der Grundstückseigentümer, die einem Vollzug des Bebauungsplans im Wege stehen.
- Die beabsichtigte Einfamilienhausbebauung mit ihren großzügigen Grundstücken und ihrer Erschließungsplanung erfordert einen enorm hohen Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide ist beabsichtigt die Wohnbaufläche, die bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 dargestellt ist, in eine landwirtschaftliche Fläche zu ändern. Hintergrund ist in diesem Zusammenhang auch die landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung Köln (§ 34 Abs. 5 LPlG NRW), wonach die derzeit im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Siedlungsflächen über den gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW zu ermittelnden Siedlungsbedarf hinausgehen. Der vorgelegte Entwurf des neuen Flächennutzungsplans verletzt somit das erforderliche Anpassungsgebot der Bauleitpläne der Gemeinde an die verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Um dem landesplanerischen Anpassungsgebot gerecht werden zu können, bedarf es der Aufgabe von Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan, die dem Wohnen zuzuordnen sind. Die Absicht, die bauplanerische Ordnung an eine (künftige) Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen, ist ebenso ein legitimes Planungsziel. Die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 BauGB würde jedoch die vorherige oder zumindest parallele Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 bedingen, da bereits verbindliches Planungsrecht festgesetzt worden ist.

Da sich die städtebauliche Zielausrichtung geändert hat, der Bebauungsplan Nr. 69 vollzugsunfähig ist und es damit auch keine Realisierungsperspektive gibt, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ (s. Abb. 2) insoweit in seinem räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 8 BauGB vollständig förmlich aufzuheben.

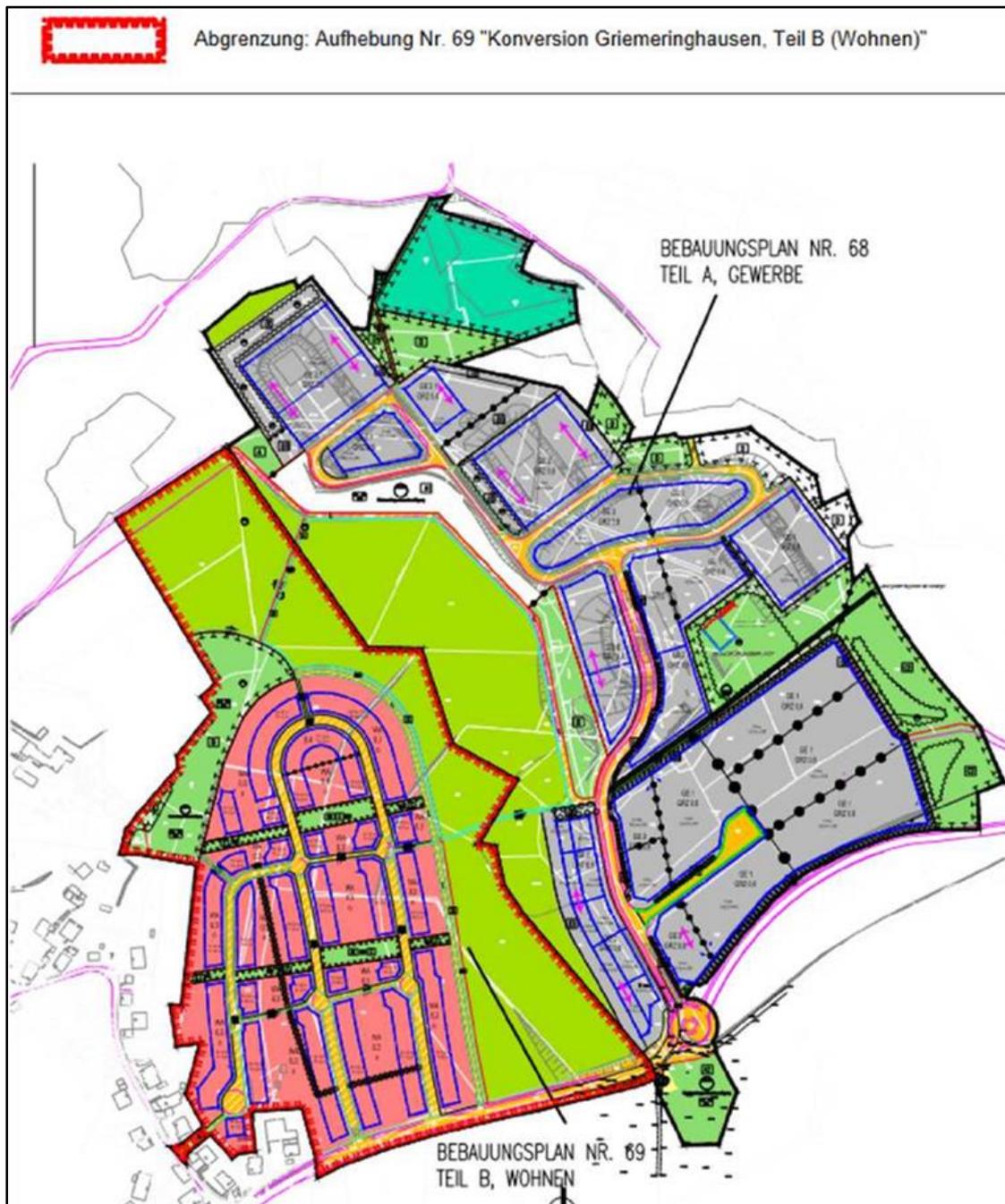


Abb. 2: Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69 (Quelle: Gemeinde Marienheide)

Der rechtverbindliche Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung fest. Es soll Platz für ca. 80 bis 100 Grundstücke für Einfamilienhäuser in offener Bauweise bieten. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Ringstraße als HAUPTERSCHLIEßUNG, die von der Klosterstraße in nördliche Richtung führt, geplant. Sie soll durch eine talseitige Stichstraße ergänzt werden.

Die Straßenquerschnitte betragen gemäß Planzeichnung für die Sammelstraßen 7,5 m und für die Stichstraße 5,5 m. Die Straßen sind als Mischverkehrsfläche geplant.

Zur Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung sollen Stellplätze und Straßenbäume wechselseitig im Fahrbahnbereich untergebracht werden. Die Verbindungswege zwischen den Wendeanlagen haben eine Breite von 3,5 m. Die Straßenverkehrsflächen im Wohngebiet sind als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Verkehrsberuhigung ausgewiesen.

Erschließung und Bebauung sollen den Höhenlinien folgen und sich so weitgehend an den topografischen Gegebenheiten orientieren. Es war vorgesehen, die Wohnbauflächen in Abschnitten mit einer Größe von ca. 1,2 - 1,5 ha Baufläche (je ca. 20 - 30 Baugrundstücke) zu erschließen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie der maximalen Höhe von Erdgeschossfußboden, Traufe und First bestimmt. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen mit ihren Baugrenzen (Baufenster) ist mit überwiegend 13,0 m - 14,0 m festgesetzt, so dass auch ohne die Festsetzung einer Baulinie eine annähernd einheitliche Gebäudeflucht entlang der Straßen entstehen sollte. Die Ausweisung zusammenhängender überbaubarer Flächen ist parallel zu den Erschließungsstraßen erfolgt und sollte für ausreichende Flexibilität bzgl. der Befriedigung unterschiedlicher Ansprüche an Grundstücks-, Haus- und Wohnflächengrößen sorgen.

Aufgrund der exponierten, weithin sichtbaren Lage in der Landschaft wurden im Bebauungsplan ebenso gestalterische Festsetzungen (z. B. zu Dachformen, Dacheindeckung, Fassadengestaltung, etc.) für die geplanten Wohngebäude. Im nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes sowie am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes wurden grünordnerische Maßnahmen sowie kompensatorische Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.

## 1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

### 1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Die Flächenvorgaben des Bundes werden in Nordrhein-Westfalen über textliche Festlegungen im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauende zeichnerische Festlegungen in den Regionalplänen umgesetzt.

#### Landesentwicklungsplan NRW

Der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP) NRW stellt den Bereich als Siedlungsraum dar und legt den Ort Marienheide als Grundzentrum fest.

#### Regionalplan

Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, liegt das Plangebiet im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Marienheide.

#### Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar und für das übrige Plangebiet enthält der Flächennutzungsplan eine Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche sowie einer Grünfläche.

Die bisherige Wohnbaufläche ist bereits im Entwurf der in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Fläche dargestellt worden. Für das bestehende Wohnhaus soll eine gemischte Baufläche dargestellt werden.

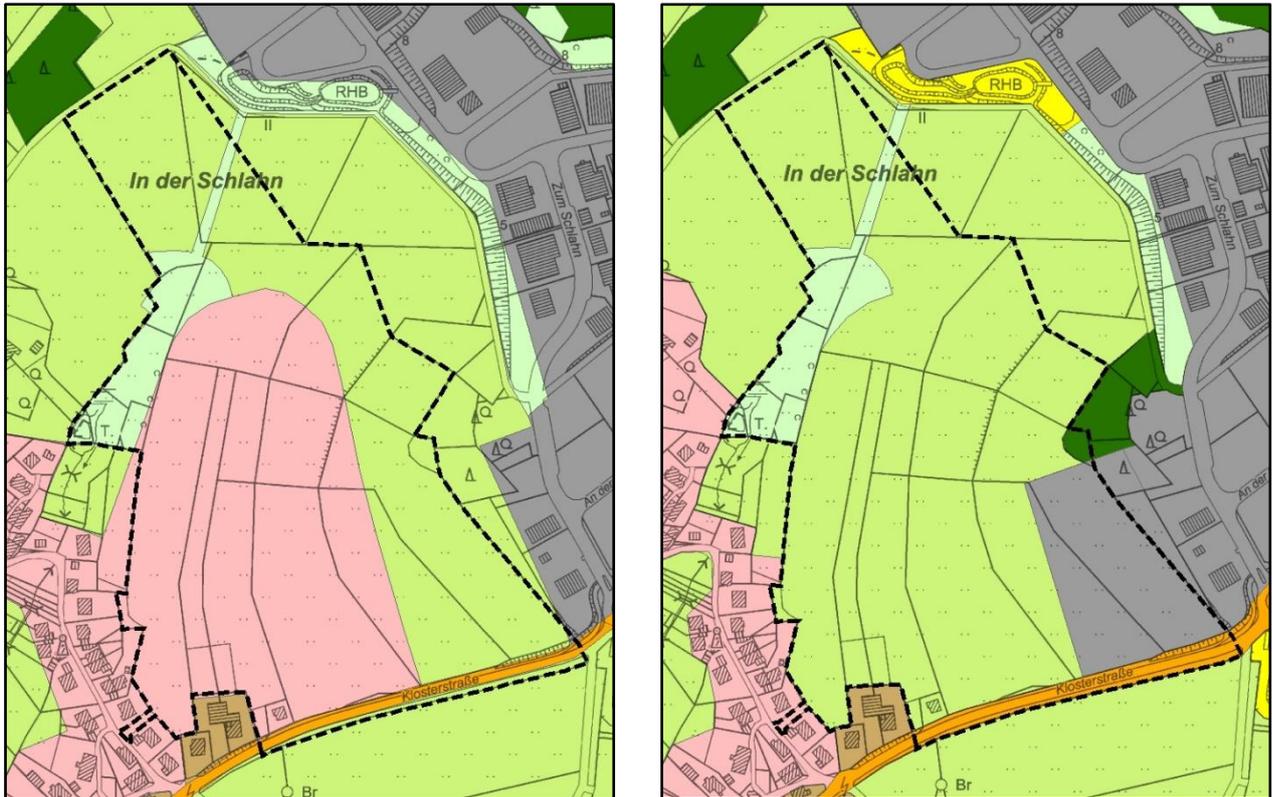


Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP und dem Entwurf des neuen FNP

### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des seit 2005 rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ und ist vollständig als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Eine Anpassung an die aktuelle vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde Marienheide ist aufgrund der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bisher nicht erfolgt.

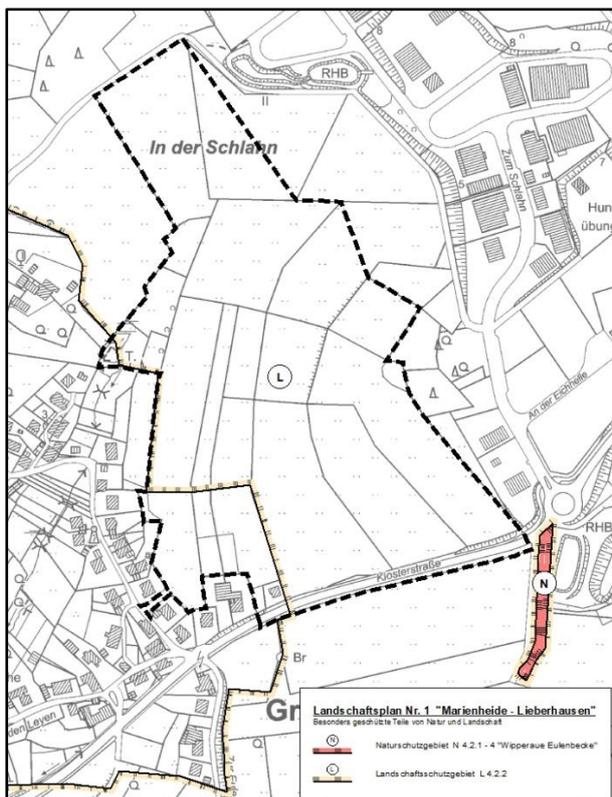


Abb. 4: Schutzausweisen gemäß Landschaftsplan 1

Vorrangflächen des Naturschutzes / Biotop- und Artenschutz

Biotopverbundflächen mit besonderer bzw. hervorragender Bedeutung sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht vorhanden. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 und seinem unmittelbaren Umfeld befinden sich keine sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Flächen und Objekte sowie schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster NRW. Ein Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ist nicht bekannt.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete/Hochwasser/Starkregenereignisse

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Hochwasser-  
risikogebieten.

Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 69 bestehen keine Baudenkmale, auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

Lärm- und stoffliche Emissionen / Immissionen

Wesentlich störende Lärmeinwirkungen und erhebliche Beeinträchtigungen / Belastungen durch stoffliche Emissionen / Immissionen durch die vorhandenen Nutzungen sind nicht bekannt.

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
<b>Tiere, und Pflanzen</b>	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung: Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
<b>Biologische Vielfalt</b>	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u>  <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u>  <u>Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 (Natura 2000 bzw. FFH-RL)</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die biologische Vielfalt,</li> <li>- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
<b>Boden</b>	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen</u>	Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
	<u>Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)</u>	Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Landschaft</b>	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

**Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen**

## 2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

### 2.1 Wesentliche Wirkfaktoren der Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 ergibt sich eine Situation, aus der sich keine direkten oder indirekten Umweltauswirkungen ableiten lassen. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt.

Nach Durchführung des Aufhebungsverfahrens fällt der Planungsstand für den gesamten Geltungsbereich auf den planungsrechtlichen Außenbereich zurück. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich entsprechend nach § 35 BauGB. Die Errichtung von Wohnhäusern scheidet somit zukünftig an den planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 35 BauGB, da in der Regel öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB der Zulässigkeit von Vorhaben für nicht im Außenbereich privilegierte Vorhaben entgegenstehen und die Erschließung nicht gesichert ist. Erschließungsanlagen (z. B. Entwässerungsanlagen, Straßenverkehrsflächen, etc.) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine gesicherte Erschließung stellt immer die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren dar.

Das bislang im Plangebiet errichtete Wohnhaus (Klosterstraße Nr. 65) ist über die bestehende öffentliche Klosterstraße verkehrlich erschlossen und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Es ist bauaufsichtlich genehmigt und genießt somit baurechtlichen Bestandsschutz.

### 2.2 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt sind die durch das Planvorhaben ausgelösten direkten und indirekten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Plangebiet selbst und auf die im Wirkungsbereich des Planvorhabens vorhandenen Nutzungen und Schutzgüter von Bedeutung. Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

### Beschreibung der Umweltsituation

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 69 liegt im Übergang zwischen dem westlich gelegenen Gewerbegebiet Griemeringhausen (BP 68) und dem östlichen Ortsrand von Griemeringhausen. Im Südwesten grenzt das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung mit privaten Gartenflächen sowie ein forstwirtschaftlich genutzter Betrieb an der Klosterstraße von Alt- Griemeringhausen an.

Das ca. 11,34 ha große Plangebiet besteht nahezu vollständig aus landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Es weist ein Gefälle von ca. 4% bis 10% auf und bildet eine große Grünlandmulde aus. In deren Sohle befinden sich ein Teich sowie vereinzelt Baum- und Gehölzbestand.

### Wirkungsprognose

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 führt dazu, dass keine Flächeninanspruchnahme von heute noch landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Wohnen sowie die erforderlichen Erschließungseinrichtungen erfolgt. Infolgedessen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Wohnfunktion, die menschliche Gesundheit und auf die Bevölkerung im Allgemeinen nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung der ehemaligen Bebauungsplanflächen führt zu keinen erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung im Allgemeinen.

Der landwirtschaftlich geprägte Landschaftsraum zwischen der Bebauung von Marienheide im Westen und dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet ist für die Bevölkerung bzw. die Wohnumfeldfunktion als angrenzender freier Landschaftsraum sowohl visuell als auch räumlich erfahrbar.

### Maßnahmen und Wertung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 ergeben sich keine direkten und absehbaren Konflikte. Umweltschützende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung im Allgemeinen sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 daher nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

## 2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des gesamten Stadtgebietes von Hückeswagen nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt - wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche -, dass von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive

Landwirtschaft trägt, wie auch Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits als „gering bedeutsam“ anzusehen. In einzelnen Teilbereichen der Landschaft sind jedoch auch Abweichungen von dieser Annahme möglich.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 wurden im Plangebiet mit Ausnahme eines einzelnen Wohnbaugrundstücks unmittelbar an der Klosterstraße keine Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt. Die überwiegend intensive grünlandwirtschaftliche Nutzung wurde fortgeführt. Nur vereinzelt sind wenige Baumstandorte an der Klosterstraße und in der Feldflur sowie ein heckenartiges Gebüsch auf einer Terrassenkante im nordwestlichen Bereich des Plangebietes vorhanden. Die Arten- und Strukturvielfalt ist gering.

Die vorhandenen wenigen Biotopstrukturen stellen zwar potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten v. a. für wildlebende Vögel dar. Aufgrund der Störfaktoren durch die angrenzende wohnbauliche und gewerbliche Nutzung sowie durch intensive Landbewirtschaftung ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, relativ gering. Aufgrund des relativ geringen Alters der Gehölzbestände ist das Vorkommen von Baumhöhlen oder anderweitigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse als sehr gering einzuschätzen. Die Baum- und Strauchpflanzungen dienen zwar als Nahrungshabitate, sind aber nicht essentiell, da im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes, vor allem südlich der Klosterstraße, gleichartige Biotope vorhanden sind. Insgesamt wird die Bedeutung des Plangebietes für die wildlebende Pflanzen- und Tierwelt und für die biologische Vielfalt als gering eingestuft.

Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

#### Auswirkungsprognose

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 führt zu keiner Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt sowie der biologischen Vielfalt. Die nur mit geringer Bedeutung eingestufte Biotopqualität wird nicht durch Eingriffe in Natur und Landschaft vermindert.

#### Maßnahmen und Wertung

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind nach derzeitigem Stand der Untersuchungen von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht betroffen. Es sind keine Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und/oder vorgezogene artenschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld potenziell möglich. Für diese Arten besitzt das Plangebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil eines geringwertigen Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Pflanzen- und Tierwelt sowie auf die biologische Vielfalt sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

## 2.4 Schutzgut Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der

Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen.

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Plangebietsfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant. Weitere Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Umweltbelangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird, mit Ausnahme eines Wohngrundstücks an der Klosterstraße, ausschließlich landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

#### Auswirkungsprognose

Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Fläche erfolgen in erster Linie durch Versiegelung und Überbauung von Flächen, die zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit und ggfls. zur Zerschneidung von Flächen führt. Infolge Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 werden in dieser Hinsicht keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen für das Schutzgut Fläche ausgelöst.

#### Maßnahmen und Wertung

Es sind keine Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und/oder vorgezogene artenschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

## 2.5 Schutzgut Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung. Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

### Beschreibung der Umweltsituation

Das komplexe System Boden kann hinsichtlich seiner vielfältigen Eigenschaften und Funktionen sehr unterschiedlich beschrieben und bewertet werden. Welche Böden aus bodenkundlicher Sicht aufgrund von besonderen Standorteigenschaften als schutzwürdige Böden einzustufen sind, liefert als fachliche Vorgabe die Bewertung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen über die Bodenkarte 50 (BK50) (INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN 2022).

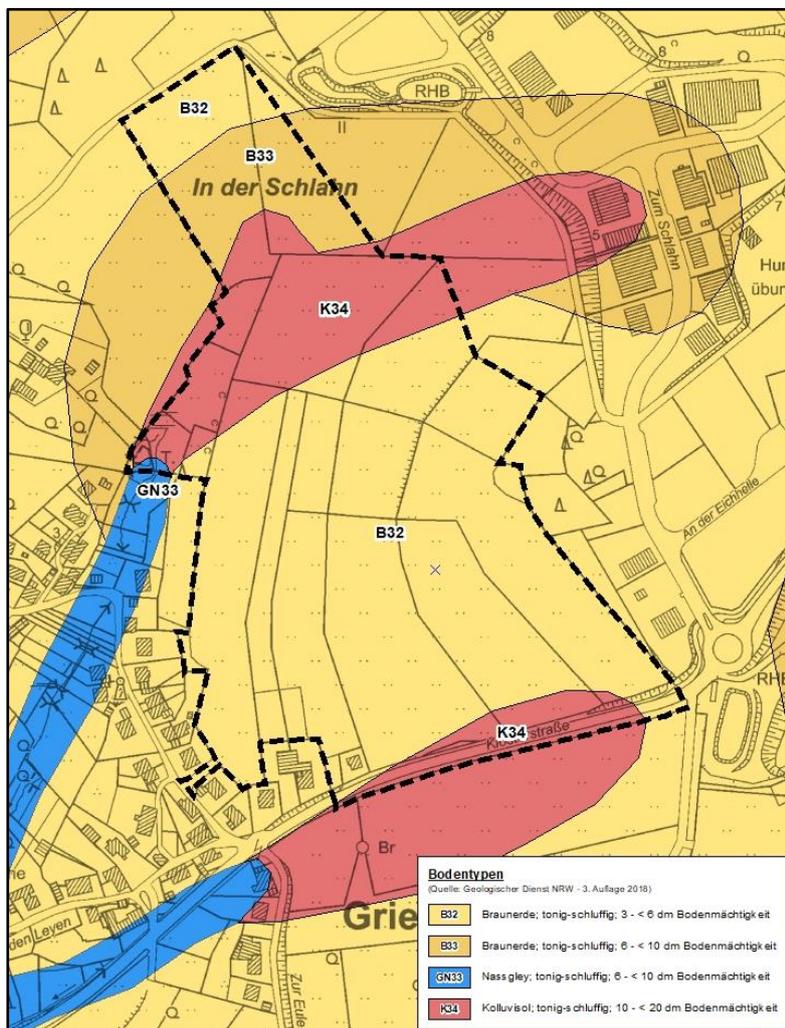


Abb. 5: Böden im Planungsraum

Zu schützende Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW - LANDESBETRIEB 2018). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Die Böden im Plangebiet sind der Stufe „hohe Funktionserfüllung“ zuzuordnen.

#### Auswirkungsprognose

Infolge Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 mit seinen Festsetzungen über bebaubare, nicht überbaubare Flächen und Flächeninanspruchnahme für Erschließungs- und Entsorgungseinrichtungen finden keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen statt.

#### Maßnahmen und Wertung

Besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

## 2.6 Schutzgut Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (s. Kap. 2.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen

zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

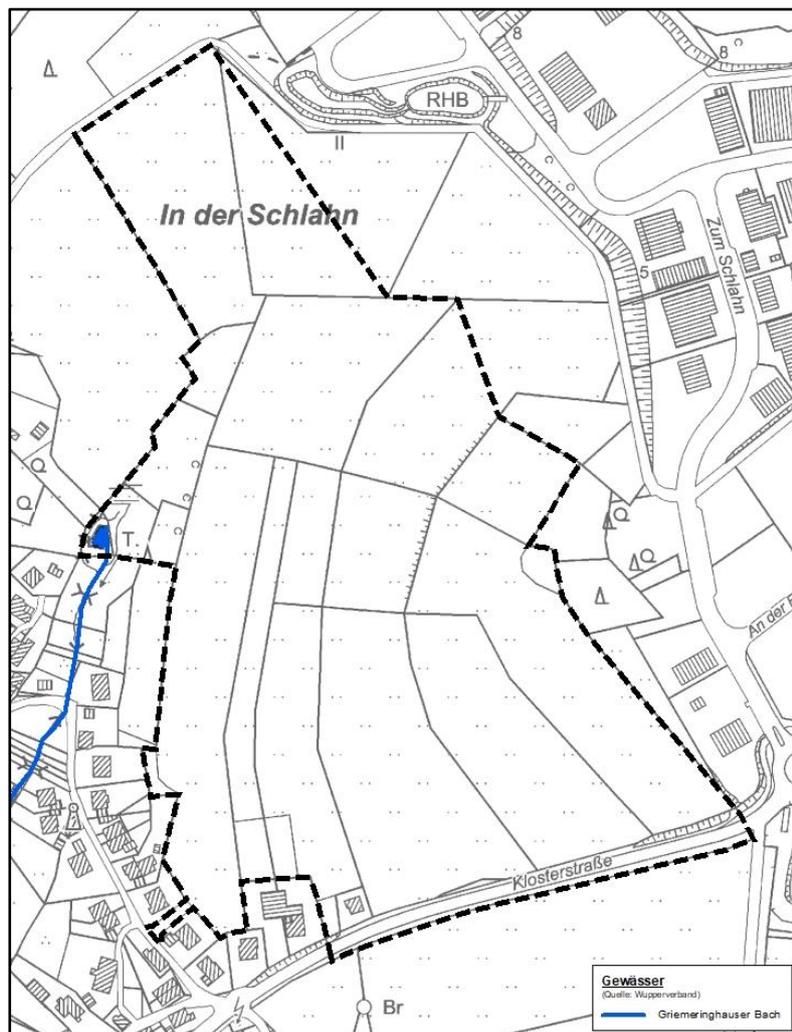


Abb. 6: Oberflächengewässer

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Im Plangebiet sind keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Der Grundwasserleiter wird von den tieferen Bereichen des Grundgebirges gebildet. Relevante für die Trinkwassergewinnung bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.

#### Auswirkungsprognose

Eine Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse findet nicht statt. Auswirkungen auf natürliche/naturnahe Fließ- und Stillgewässer sind nicht zu erwarten. Durch die Beibehaltung

der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Versickerungsrate für Oberflächenwasser gegenüber einer Überbauung und Versiegelung nicht verringert.

#### Maßnahmen und Wertung

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

### 2.7 Klima, Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt.

Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen. Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem sub-atlantischen Klimabereich. Im Bereich von Marienheide liegt die langjährige Jahresmitteltemperatur bei etwa 10°C (LANUV NRW 2020). Die mittlere Jahresniederschlagssumme für die Jahre 1981-2010 liegt 700-800 mm. Die mittlere Windgeschwindigkeit in 175 m Höhe liegt zwischen 6,25 und 7,00 m/s (LANUV NRW 2020a).

Aufgrund des globalen Klimawandels ist in Zukunft mit steigenden Temperaturen und einer Häufung von Extremwetterereignissen zu rechnen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht ausgewiesen. Die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsbestände erfüllen aufgrund ihrer Ausprägung nur geringe, lokal wirksame klimatische und lufthygienische Schutz- und Regenerationsfunktion. Das Plangebiet weist auch aufgrund der angrenzenden freien Landschaftsräume im Süden und Osten überwiegend Merkmale des Freilandklimas auf.

#### Auswirkungsprognose

Eine Inanspruchnahme lokalklimatisch wirksamer Flächen und Vegetationsbestände infolge Flächeninanspruchnahme, Überbauung und Versiegelung findet nicht statt.

#### Maßnahmen und Wertung

Die Durchführung von Maßnahmen ist nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

### 2.8 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedlung geprägt. Diese

Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung. Insbesondere für die landschaftsbezogene Erholung und das ästhetische Empfinden weist das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung auf.

#### Beschreibung der Umweltsituation

Um eine möglichst objektive Bewertung des ästhetischen Erlebens von Landschaften zu ermöglichen, gibt es einige mittlerweile weitgehend anerkannte Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes. Dabei kann die Landschaft bzw. das Landschaftsbild, insbesondere aufgrund der individuellen Wahrnehmung, durch folgende Kriterien beschreibbar gemacht werden:

- **Vielfalt:** Eine vielfältige Landschaft, d. h. eine Landschaft, die sich durch Reichtum an typischen Gegenständen und Ereignissen auszeichnet, kommt dem elementaren Bedürfnis des Betrachters nach Informationen und Erkenntnissen über das Wesen und das Wesentliche der jeweils betrachteten Landschaft entgegen.
- **Naturnähe:** Eine naturnahe Landschaft, d. h. eine Landschaft, die sich durch ein hohes Maß an Spontanentwicklung, Selbststeuerung und Eigenproduktion in ihrer Flora und Fauna auszeichnet, vermag in besonderer Weise die Bedürfnisse des Betrachters nach Freiheit, Unabhängigkeit und Zwanglosigkeit befriedigen.
- **Eigenart:** Eine Landschaft schließlich, die für den Betrachter ihre Eigenart weitgehend hat erhalten können, ist oftmals in der Lage, den Bedürfnissen nach emotionaler Ortsbezogenheit, lokaler Identität und Heimat zu entsprechen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land. Auf der Grundlage der o. a. drei Kriterien wurde für ganz NRW eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen (LANUV NRW 2018). Die überwiegend geringe bis mittlere Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes und dem näheren Umfeld beruht vor allem auf einen gering strukturierten, weit ausgeprägten Charakter der landwirtschaftlichen Nutzung. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch das im Osten an das Plangebiet angrenzende Gewerbegebiet Griemeringhausen.

Neben den überregionalen Funktionen als Wandergebiet dient der freie Landschaftsraum beiderseits der Klosterstraße östlich des Ortszentrums von Marienheide, u. a. auch aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen in die freie Landschaft, insbesondere den Anwohnern der kleinen Ortschaften zur wohnumfeldbezogenen Erholungsnutzung.

#### Auswirkungsprognose

Es werden keine landschaftsbildprägenden Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen. Bestehende Sichtbeziehungen und Infrastrukturen für die landschaftsbezogene Erholung werden nicht in Anspruch genommen-

#### Maßnahmen und Wertung

Die Durchführung von Maßnahmen ist nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

## 2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

Das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/-achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind) sowie historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente.

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu berücksichtigen.

### Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft.

### Auswirkungsprognose

Infolge Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

### Maßnahmen und Wertung

Die Durchführung von Maßnahmen ist nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

## 2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.1 bis 2.9 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 auf das Plangebiet beschränkt bleibt. Das Plangebiet ist vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind nicht zu erwarten. Entsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.1 bis 2.9) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken könnten.

Die beschriebenen Umweltauswirkungen haben **keine kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen/Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen.

#### 2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planung ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte entstehen. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten. Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkungsbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen. Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Es sind keine Planvorhaben oder sonstige Vorhaben bekannt, deren Wirkungsbereich das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 69 berührt oder betrifft. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 fehlt der räumliche Bezug zur Beurteilung kumulativer Wirkungen. Hinweise auf besondere kumulative und/ oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt.

## 2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 keine Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen eintritt, ergeben sich daraus keine direkten und absehbaren Konflikte im Hinblick auf den Klimawandel und seine Folgen.

## 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 und infolge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes werden erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter zu erwarten sein. Diese sind in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 69 zu erfassen, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu kompensieren.

## 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Infolge Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.

## 5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 und die Darstellung des Bereichs im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide als Fläche für die Landwirtschaft wird die zukünftige wohnbauliche Nutzung innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer

Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich. Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

**Tab. 2: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens**

Nachfolgend wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung im Allgemeinen sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten	nicht erheblich
Tiere	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Tierwelt sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	nicht erheblich
Pflanzen; biologische Vielfalt	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Pflanzenwelt sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Fläche	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten.	nicht erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Wasser	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Landschaft	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Klima / Luft, Klimawandel	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten. Der Klimawandel wird durch das Planvorhaben nicht beeinflusst.	nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Wechselwirkungen	Es sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen zu erwarten.	nicht erheblich

**Tab. 3: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen**

## **6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen**

Gemäß Anlage 1 Nr. 2d zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind. Da sich die Aufhebung eines Bebauungsplanes immer auf ein spezielles Plangebiet bezieht, ist eine Standortalternativprüfung nicht möglich. Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 käme lediglich die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans in Betracht. Da sich jedoch die städtebauliche Zielausrichtung geändert hat und der Bebauungsplan Nr. 69 vollzugsunfähig ist, kommt eine Planungsalternative nicht in Betracht.

## **7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.

## **8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Hier nicht erheblich.

## **9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Hier nicht erheblich.

## **10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete**

Hier nicht erheblich.

## **11 Zusätzliche Angaben**

### **11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

Grundlage der Betrachtung der Umweltbelange ist eine Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden frei zugängliche Informationsportale mit Fachinformationen ausgewertet sowie die örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen berücksichtigt.

Die Betrachtung der Umweltbelange erfolgte anhand von Kriterien, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten. Mit den Kriterien werden die Bedeutungen des jeweiligen Umweltbelangs und seine Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards.

Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gleiches gilt im Hinblick auf die Prüfung möglicher vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG.

Unabhängig davon ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung.

### **11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Die Gemeinde Marienheide benachrichtigt die Umweltfachbehörden, wenn die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 rechtswirksam geworden ist.

Da sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 keine unmittelbaren Umweltauswirkungen ergeben, kann auf ein Monitoring verzichtet werden. Die Gemeinde Marienheide wird bei Bedarf Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme im Geltungsbereich des Aufhebungsgebietes aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

### 11.3 Referenzliste der Quellen

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2012): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie.

Büro Dr. Jansen GmbH 02/2023: Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide.

Gemeinde Marienheide 09/2023: BEGRÜNDUNG gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen

Planungsgruppe Grüner Winkel 02/2023: Gemeinde Marienheide, Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Begründung Teil B -Umweltbericht-

## 12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69 „Konversion Griemeringhausen Teil B Wohnen“ der Gemeinde Marienheide soll ein Aufhebungsverfahren im Regelverfahren entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 - 4a BauGB) durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan ist seit dem 13.09.2001 rechtskräftig. Der Bebauungsplan sollte Planungsrecht für die Errichtung von Wohngebäuden, eine Ring-Erschließungsstraße sowie für Maßnahmen der Grünordnung und zum Schutz, zum Erhalt und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 69 soll aufgrund der Vollzugsunfähigkeit und der geänderten städtebaulichen Zielausrichtungen der Gemeinde Marienheide nunmehr aufgehoben werden. Folgende Gründe sprechen für die Aufhebung:

- Das Planumfeld in Griemeringhausen bietet für die Vielzahl von den vorgesehenen Bauplätzen eine nur unzureichende Infrastrukturausstattung.
- Das Bebauungsplangebiet liegt abseits zentraler Versorgungseinrichtungen vom Hauptort Marienheide. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Bebauungsplangebietes ist aus technischen und topografischen Gründen äußerst aufwändig und es ist daher aus wirtschaftlichen Gründen weder von der Gemeinde noch von einem anderen Erschließungsträger/Investor absehbar, dass die Herstellung der Erschließung erfolgt.
- Hinzu kommen unterschiedliche, divergierende Absichten der Grundstückseigentümer, die einem Vollzug des Bebauungsplans im Wege stehen.
- Die beabsichtigte Einfamilienhausbebauung mit ihren großzügigen Grundstücken und ihrer Erschließungsplanung erfordert einen enorm hohen Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide ist beabsichtigt die Wohnbaufläche, die bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 dargestellt ist, in eine landwirtschaftliche Fläche zu ändern.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet.

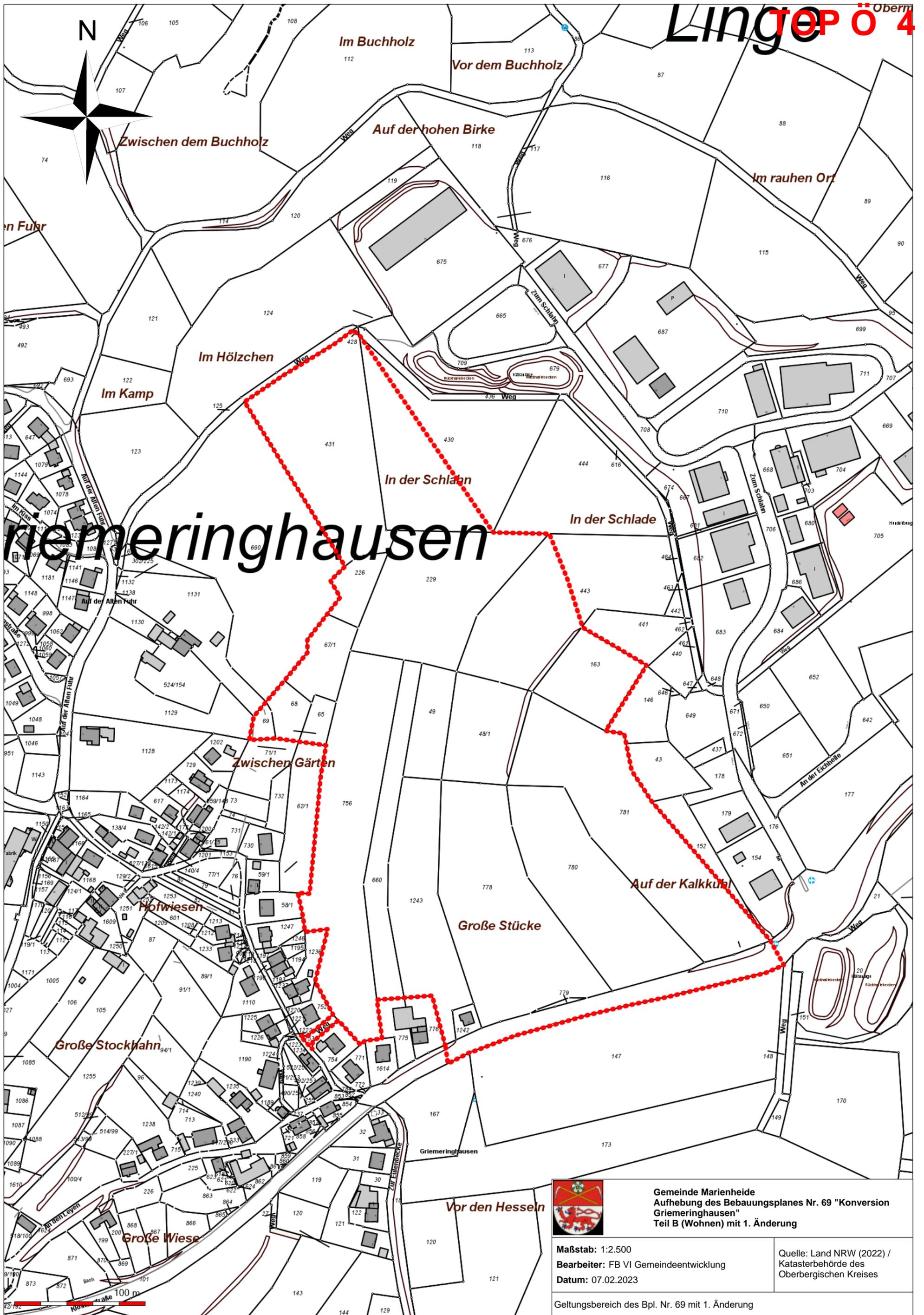
Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch das Planvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter nicht zu erwarten sind bzw. als nicht erheblich einzustufen sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 20. September 2023





# Griemeringhausen



**Gemeinde Marienheide**  
**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Konversion Griemeringhausen"**  
**Teil B (Wohnen) mit 1. Änderung**

**Maßstab:** 1:2.500  
**Bearbeiter:** FB VI Gemeindeentwicklung  
**Datum:** 07.02.2023

Quelle: Land NRW (2022) /  
 Katasterbehörde des  
 Oberbergischen Kreises

Geltungsbereich des Bpl. Nr. 69 mit 1. Änderung

**AT/115/23**

Kirsten Zander  
Ratsmitglied  
An der alten Schule 7  
51709 Marienheide  
TEL 02264/2000736  
k.g.l.zander@gmail.com

An den Bürgermeister  
Stefan Meisenberg  
Hauptstr. 20  
51709 Marienheide

An den Rat  
der Gemeinde Marienheide

Marienheide, den 14.10.2023

Hiermit beantragt Bündnis 2020 Marienheide (RM), dass der Rat der Gemeinde Marienheide:

1. vollumfänglich die Nutzung aller gewerblichen Dachflächen zur Gewinnung von regenerativer Energie aus Photovoltaik insbesondere zum Eigenbedarf fördert und unterstützt,
2. zu einer möglichen Nachrüstung der Dachflächen zur Tragfähigkeit von PV-Elementen anregt,
3. die Verwaltung beauftragt, alle Fördermaßnahmen, die eine finanzielle Unterstützung bieten können zu beantragen, sofern noch nicht geschehen.
4. zum gegebenen Zeitpunkt die Erstellung eines regionalen Nutzungskonzeptes des Stromüberschusses beauftragt.
5. die Einbindung der Überschussenergie durch die CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung, die in Wärme umgewandelt werden kann, in das kommunale Wärmekonzept veranlasst. (Voraussichtlich werden für die praktische Umsetzung Speicher benötigt werden.)

#### Begründung

Dieses diene der Vermeidung von Natur- und Waldflächenverbrauch für die Nutzung als PV-Standorte, was dem Erhalt des Naherholungswertes der Kommune entspräche und damit auch die Biodiversität unterstützte.

In Marienheide sind viele Dachflächen, insbesondere Gewerbedachflächen noch ungenutzt und bieten ein großes Potenzial der sogenannten, geforderten Klimaneutralität näher zu kommen und Naturräume zu erhalten.

Leider wird durch die Umrechnung der PV-Anlagen-Leistung in Bäume suggeriert, sie könne diese in irgendeiner Weise ersetzen.

Wesentlich sinnvoller erscheint an dieser Stelle die Umrechnung in die einstmals verwendeten SKE, Steinkohleeinheiten.

Besonders dramatisch wird die gegenwärtig gewählte Rechnung in Bäumen, wenn PV-Anlagen anstelle von Bäumen auf deren Flächen gesetzt werden.

Es muss allen bewusst sein, dass eine realistische CO<sub>2</sub> Bilanz bedeutet, dass Freiflächen PV-Anlagen anstelle von Wald nicht eingerechnet werden können.

Bäume binden CO<sub>2</sub> und liefern lebensnotwendigen Sauerstoff. Letzteres wird in den z.Z. geförderten Maßnahmen leider völlig vernachlässigt. Die Förderung der Freiflächen PV-Anlagen macht diese zu einem lukrativen Geschäft.

Es muss für unsere Gemeinde entschieden werden, welchen Stellenwert die Natur für die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft haben soll.

Bündnis 2020 Marienheide hat diese Entscheidung bereits getroffen.



RM Kirsten Zander